

Spezialbroschüre Nr. 03

Saldosteuersätze

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Gültig bis
31. Dezember 2009

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im Juni 2004 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab 1. Juli 2004 gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Juli 2004 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurden ausnahmsweise die Branchen / Tätigkeiten unter der Ziff. 15, die in der bisherigen Broschüre nicht enthalten waren, grau hinterlegt jedoch nicht mit einer Fussnote versehen.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Das Wichtigste in Kürze	9
1. Grundsätzliches zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen	13
1.1 Zweck der Saldosteuersätze	13
1.2 Wer kann die Saldosteuersatz-Methode anwenden?	14
1.2.1 Umsätze, die für die Umsatzlimite massgebend sind	14
1.2.2 Umsätze, die für die Umsatzlimite nicht massgebend sind	14
1.2.3 Berechnung der Steuerzahllast	14
1.2.4 Vorgehen bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit	15
1.3 Wer kann die Saldosteuersatz-Methode nicht anwenden?	15
1.4 Wichtige Fristen	16
2. Rechtliche Grundlagen	16
3. In der MWST-Abrechnung zu deklarierende Umsätze	16
3.1 Umsätze, die zu deklarieren und mit dem Saldosteuersatz zu versteuern sind	17
3.2 Umsätze, die zu deklarieren, jedoch nicht zu versteuern sind	17
3.3 Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	18
4. Beginn und Ende der Unterstellung unter die Saldosteuersatz-Methode	18
4.1 Neue steuerpflichtige Personen	18
4.1.1 Unterstellungserklärung	18
4.1.2 Frist zur Einreichung der Unterstellungserklärung	19
4.1.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	19
4.1.4 Debitoren und Kreditoren	19
4.2 Wechsel von der Saldosteuersatz-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	19
4.2.1 Wechselgründe	19
4.2.1.1 Freiwilliger Wechsel	19
4.2.1.2 Änderung des Saldosteuersatzes der betreffenden Branche	19
4.2.1.3 Überschreitung der Umsatz- und/oder Steuerzahllast-Limite	20
4.2.2 Fristen	20
4.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	21
4.2.4 Debitoren und Kreditoren	22
4.3 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatz-Methode	23
4.3.1 Bedingungen	23
4.3.1.1 Freiwilliger Wechsel	23
4.3.1.2 Änderung des Saldosteuersatzes der betreffenden Branche	23
4.3.1.3 Limiten	23
4.3.1.4 Widerruf einer allfälligen Option nach Artikel 26 MWSTG	23
4.3.2 Fristen	23
4.3.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	23
4.3.3.1 Grundsatz	23
4.3.3.2 Nachträgliche Berichtigung	24
4.3.3.3 Weitere Beispiele zur nachträglichen Berichtigung	27
4.3.4 Debitoren und Kreditoren	29
4.4 Ende der Steuerpflicht	29
4.4.1 Aufgabe der Geschäftstätigkeit	29

4.4.2	Löschung infolge Unterschreitens der für die Steuerpflicht massgebenden Umsätze	30
5.	Eigenverbrauch	31
5.1	Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG	31
5.2	Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG	31
5.3	Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 3 MWSTG	33
6.	Leistungen an nahestehende Personen	34
6.1	Grundsatz	34
6.2	Nahestehende Personen.	34
6.3	Kriterien für die Steuerbarkeit der nicht baugewerblichen Leistungen	34
6.4	Baugewerbliche Leistungen an nahestehende Personen	35
7.	Exporte und Leistungen im Ausland	36
7.1	Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten	36
7.2	Vereinfachtes Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten	37
7.3	Leistungen im Ausland / Beförderungen von Gegenständen über die Grenze usw.	37
8.	Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	38
9.	Margenbesteuerung	39
9.1	Allgemeine Bestimmungen	39
9.2	Margenbesteuerung und Saldosteuersatz.	39
9.2.1	Einzelne Gebrauchtgegenstände	39
9.2.2	Gebrauchtgegenstände, die zu einem Gesamtpreis erworben werden.	43
10.	Rechnungsstellung	46
11.	Buchführung	46
12.	Widerhandlungen	47
13.	Besonderes	47
13.1	Schadenfälle / Versicherungsleistungen	47
13.2	MWST auf der Einfuhr	47
13.2.1	Zuständigkeit.	47
13.2.2	Berichtigung der MWST auf der Einfuhr	47
13.2.3	Erstattung der MWST auf der Einfuhr; Rückgegenstände	48
13.3	Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände.	49
13.3.1	Gegenstände zur Veredelung oder Instandsetzung	49
13.3.2	Gegenstände zum Gebrauch	49
14.	Zuteilung der Saldosteuersätze.	50
14.1	Grundsätzliches	50
14.2	10%-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze	50
14.2.1	Zuteilung der Saldosteuersätze bei zwei steuerbaren Tätigkeiten.	51
14.2.2	Zuteilung der Saldosteuersätze bei drei oder mehr steuerbaren Tätigkeiten	53
14.3	50%-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze	55
14.4	Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung	58
14.5	Sonderregelung für Lebensmittel- und Getränkeautomaten mit Konsumationseinrichtung.	59
15.	Saldosteuersätze nach Branchen / Tätigkeiten.	59
15.1	Gliederung nach Saldosteuersätzen	59
15.1.1	Saldosteuersatz 0,6%	60

15.1.2	Saldosteuersatz 1,2%	62
15.1.3	Saldosteuersatz 2,3%	62
15.1.4	Saldosteuersatz 3,5%	64
15.1.5	Saldosteuersatz 4,6%	66
15.1.6	Saldosteuersatz 5,2%	68
15.1.7	Saldosteuersatz 6,0%	70
15.2	Alphabetische Gliederung nach Branchen / Tätigkeiten	72
15.3	In Auflistung nicht enthaltene Branchen / Tätigkeiten	83
Anhang 1: Muster der MWST-Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode		84
Anhang 2: Anleitung zum Ausfüllen der MWST-Abrechnung bei Anwendung der Saldosteuersatz-Methode		85
Anhang 3: Muster der Unterstellungserklärung (Form. Nr. 1198)		93
Anhang 4: Muster des Beiblattes Export zur Saldosteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1050).		94
Anhang 5: Muster des Beiblattes Margenbesteuerung zur Saldosteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1055).		95
Anhang 6: Übersichtstabelle baugewerblicher Eigenverbrauch.		96

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

Das Wichtigste in Kürze

A. Gesetzliche Grundlage

Die SSS-Methode ist in Artikel 59 sowie Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG geregelt (☞ Ziff. 2).

B. Was sind Saldosteuersätze?

SSS sind **Branchensätze**, welche die **gesamte** in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthaltene **Vorsteuer** im Sinne einer Pauschale berücksichtigen.

☞ Die Listen der Branchen beziehungsweise Tätigkeiten (geordnet nach der Höhe der SSS sowie alphabetisch) befinden sich unter Ziff. 15.1 und 15.2.

Bei der Festlegung der SSS der einzelnen Branchen und Tätigkeiten wurde nicht nur der Vorsteuer Rechnung getragen, sondern auch berücksichtigt, ob auf der Umsatzseite der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz für Beherbergung zur Anwendung kommt. Die Nettosteuerschuld dürfte deshalb längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) nicht oder nur geringfügig abweichen. Betriebsindividuelle SSS können hingegen nicht bewilligt werden.

Bei den SSS handelt es sich um ein **Hilfsmittel**, das kleinen und mittleren Unternehmen die MWST-Abrechnung mit der ESTV erleichtert. Die geschuldete MWST wird durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes einschliesslich MWST mit dem von der ESTV bewilligten SSS ermittelt. Mit dem SSS sind die Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten.

Bei Anwendung der SSS-Methode wird mit der ESTV **halbjährlich** abgerechnet. Zu deklarieren und mit den bewilligten SSS zu versteuern sind alle steuerbaren Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen (☞ Ziff. 3.1) sowie der baugewerbliche Eigenverbrauch (☞ Ziff. 5.2). Die Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind hingegen zum Normalsatz zu versteuern, sofern sie mehr als 10'000 Franken pro Kalenderjahr ausmachen (☞ Ziff. 3.3).

☞ Über Umsätze, die zu deklarieren, jedoch nicht zu versteuern sind, orientiert Ziff. 3.2.

Beispiel

Der Architektin Nadine Meyer wurde der SSS von 6,0% bewilligt. Im ersten Halbjahr ihrer Unterstellung hat sie 215'200 Franken inklusive 7,6% MWST vereinbart. Sie deklariert in der MWST-Abrechnung den Umsatz von 215'200 Franken und multipliziert ihn mit dem SSS von 6,0%. Dies ergibt eine geschuldete MWST von 12'912 Franken.

Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt. In den Rechnungen darf Nadine Meyer nicht auf den SSS hinweisen. Sie hat den gesetzlichen Steuersatz anzugeben.



In den Rechnungen an die Leistungsempfänger sind nicht die von der ESTV bewilligten SSS sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze anzugeben, d.h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz (☞ Ziff. 10).

C. **Wer kann die Saldosteuersatz-Methode anwenden?**

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz (inkl. MWST) bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** pro Jahr können mit SSS abrechnen.

- ☞ Mehr zu den massgebenden Umsätzen für die Umsatzlimite und der Steuerzahllast unter Ziff. 1.2.1 bis 1.2.3.
- ☞ Über die von der Anwendung der Saldosteuersatz-Methode ausgeschlossenen steuerpflichtigen Personen orientiert Ziff. 1.3.
- ☞ Über die Folgen bei Überschreitung der Limiten orientiert Ziff. 4.2.1.3.

D. **Anzahl anwendbarer Saldosteuersätze**

In der Regel benötigt die steuerpflichtige Person zur Versteuerung ihrer Umsätze lediglich einen SSS. Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen SSS unterliegen, werden höchstens zwei SSS bewilligt (☞ Ziff. 14.2 und 14.3).

E. **Unterstellung unter die Saldosteuersatz-Methode**

Wer mit SSS abrechnen will, füllt die **Unterstellungserklärung** (☞ Anhang 3, Form. Nr. 1198) vollständig aus und unterzeichnet sie rechtsgültig. Er verpflichtet sich damit, diese Abrechnungsmethode während mindestens **fünf vollen Kalenderjahren** anzuwenden.

Für die Einreichung der Unterstellungserklärung an die ESTV gelangen folgende Fristen zur Anwendung:

- Neu eingetragene steuerpflichtige Personen haben die Unterstellungserklärung innert **60 Tagen** nach Erhalt der MWST-Nr. einzureichen (☞ Ziff. 4.1).
- Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS ist frühestens nach fünf vollen Kalenderjahren mit effektiver Abrechnung und nur auf den 1. Januar möglich. Die Unterstellungserklärung ist bis Ende Februar des Jahres einzureichen, ab dessen Beginn der Wechsel vollzogen werden soll (☞ Ziff. 4.3).

F. Wechsel von der Abrechnung mit Saldosteuersatz zur effektiven Abrechnungsmethode

Ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens nach fünf vollen Kalenderjahren Abrechnung mit SSS und nur auf den 1. Januar möglich. Das schriftliche Gesuch ist bis Ende Februar des Jahres einzureichen, ab dessen Beginn der Wechsel vollzogen werden soll (☞ Ziff. 4.2).

G. Eigenverbrauch

Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG ist mit der Anwendung der SSS abgegolten. Zusätzlich zum erzielten Umsatz ist jedoch der baugewerbliche Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG mit dem SSS zu versteuern. Ebenfalls nicht abgegolten ist der Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 3 MWSTG.

☞ Mehr dazu unter Ziff. 5.

H. Leistungen an nahestehende Personen

Baugewerbliche Leistungen an nahestehende Personen sind mit dem bewilligten SSS zu versteuern. Übrige Leistungen an nahestehende Personen müssen hingegen nur dann mit dem bewilligten SSS versteuert werden, wenn die nahestehenden Personen etwas dafür zu bezahlen haben (☞ Ziff. 6).

I. Exporte

Die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Ausfuhr von Gegenständen gilt auch bei Abrechnung mit SSS, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 20 MWSTG). Dabei kann die steuerpflichtige Person zwischen dem Standard-Verfahren (☞ Ziff. 7.1) und dem vereinfachten Verfahren (☞ Ziff. 7.2) für die Steueranrechnung wählen. Beim Standard-Verfahren wird mit Hilfe eines Formulars (☞ Anhang 4, Form. Nr. 1050) auch die Vorsteuer annäherungsweise abgegolten.

K. Margenbesteuerung

Wer mit SSS abrechnet und einen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf bezieht, kann die Margenbesteuerung anwenden, sofern der Abnehmer seinen Sitz im Inland hat. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gegenstand bei einer steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Person bezogen wurde (☞ Anhang 5, Form. Nr. 1055).

☞ Mehr dazu unter Ziff. 9.

L. Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet, wenn die steuerbare Tätigkeit aufgegeben oder die steuerpflichtige Person aus dem MWST-Register gelöscht wird, weil sie die für die Steuerpflicht massgebenden Betragsgrenzen unterschritten hat. In der Regel ist auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern bei Beendigung der Steuerpflicht keine MWST geschuldet. Voraussetzung dafür ist, dass seit Beginn der Steuerpflicht oder seit mindestens fünf vollen Kalenderjahren mit SSS

abgerechnet und in den letzten fünf Jahren kein Vermögen im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen wurde (☞ Ziff. 4.4).

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Grundsätzliches zur Abrechnung mit Saldosteuerätzen

1.1 Zweck der Saldosteuerätze

Mit Anwendung der SSS werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht, da die Ermittlung der Vorsteuer entfällt und die MWST nur halbjährlich anstatt vierteljährlich abzurechnen ist.

SSS sind **Branchensätze**, welche die **gesamte** in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthaltene **Vorsteuer** im Sinne einer Pauschale berücksichtigen.

Bei der Festlegung der SSS der einzelnen Branchen und Tätigkeiten wurde nicht nur der Vorsteuer Rechnung getragen, sondern auch berücksichtigt, ob auf der Umsatzseite der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz für Beherbergung zur Anwendung kommt. Die Nettosteuerschuld dürfte deshalb längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) nicht oder nur geringfügig abweichen. Betriebsindividuelle SSS können hingegen nicht bewilligt werden.

In der Regel benötigt die steuerpflichtige Person zur Versteuerung ihrer Umsätze lediglich einen SSS. Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen SSS unterliegen, werden höchstens zwei SSS bewilligt (☞ Ziff. 14.2 und 14.3).

Bei den SSS handelt es sich um ein **Hilfsmittel**, das kleinen und mittleren Unternehmen die MWST-Abrechnung mit der ESTV erleichtert.



In den Rechnungen an die Leistungsempfänger sind nicht die von der ESTV bewilligten SSS sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze anzugeben, d.h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz (☞ Ziff. 10).

SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d.h. das Total aller **steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST** wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem SSS multipliziert (☞ Ziff. 3.1).

Beispiel

Der Architektin Nadine Meyer wurde der SSS von 6,0% bewilligt. Im ersten Halbjahr ihrer Unterstellung hat sie 215'200 Franken inklusive 7,6% MWST vereinbart. Sie deklariert in der MWST-Abrechnung den Umsatz von 215'200 Franken und multipliziert ihn mit dem SSS von 6,0%. Dies ergibt eine geschuldete MWST von 12'912 Franken.

Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt. In den Rechnungen darf Nadine Meyer nicht auf den SSS hinweisen. Sie hat den gesetzlichen Steuersatz anzugeben.

1.2 Wer kann die Saldosteuersatz-Methode anwenden?

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz (inkl. MWST) bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** pro Jahr können mit SSS abrechnen (☞ Ausnahmen unter Ziff. 1.3).

1.2.1 Umsätze, die für die Umsatzlimite massgebend sind

Für die Umsatzlimite zu berücksichtigen sind:

- Steuerbare und steuerbefreite Lieferungen im Inland;
- Baugewerblicher Eigenverbrauch (Art. 9 Abs. 2 MWSTG);
- Exporte von Gegenständen sowie
- Steuerbare und steuerbefreite Dienstleistungen, bei denen der Ort der Dienstleistung im Inland liegt (Art. 14 MWSTG).

Bei Anwendung der Margenbesteuerung nach Artikel 35 MWSTG (☞ Ziff. 9) zählt nicht bloss die Marge, sondern der erzielte Verkaufserlös zum massgebenden Umsatz für die Umsatzlimite.

1.2.2 Umsätze, die für die Umsatzlimite nicht massgebend sind

Für die Umsatzlimite nicht zu berücksichtigen sind:

- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt;
- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG, bei denen der Empfänger seinen Sitz im Ausland hat;
- Lieferungen im Ausland (Ausland - Ausland);
- Leistungen, die nach Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind;
- Nicht zum Entgelt gehörende Subventionen und Spenden;
- Nichtumsätze wie Dividendenerträge, Verzugszinsen und Schadenersatz.¹

1.2.3 Berechnung der Steuerzahllast

Die durch die Multiplikation des gesamten für die Umsatzlimite massgebenden Umsatzes (☞ Ziff. 1.2.1) mit dem für die betreffende Branche geltenden SSS ermittelte Steuerzahllast darf nicht mehr als 60'000 Franken pro Jahr betragen.

☞ Bei Anwendung von zwei SSS orientiert Ziff. 14.2.

1.2.4 Vorgehen bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Wer infolge Aufnahme einer Tätigkeit als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen wird, kann mit SSS abrechnen, sofern der für das erste Kalenderjahr erwartete Umsatz und die damit berechnete Steuerzahllast unter den vorstehend erwähnten Limiten liegen.

Wird die Tätigkeit im Verlaufe des Kalenderjahres aufgenommen, ist der voraussichtliche Umsatz und die damit berechnete Steuerzahllast auf ein ganzes Jahr umzurechnen.

1.3 Wer kann die Saldosteuersatz-Methode nicht anwenden?

Von der Anwendung der Saldosteuersatz-Methode ausgeschlossen sind:

- Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz (inkl. MWST) von mehr als 3 Millionen Franken (☞ Ziff. 1.2);
- Steuerpflichtige Personen mit einer Steuerzahllast von mehr als 60'000 Franken pro Jahr (☞ Ziff. 1.2);
- Steuerpflichtige Personen, die gestützt auf Artikel 26 MWSTG für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen optieren;
- Steuerpflichtige Personen, welche die Gruppenbesteuerung gemäss Artikel 22 MWSTG anwenden;
- Steuerpflichtige Personen, die das Verlagerungsverfahren nach Artikel 83 MWSTG anwenden;
- Steuerpflichtige Personen, die mit Pauschalsteuersätzen abrechnen können (☞ Broschüre Gemeinwesen);
- Steuerpflichtige Personen, die das vereinfachte Verfahren bei der Margenbesteuerung gemäss Artikel 13 Absatz 3 MWSTGV anwenden (☞ Broschüre Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen);
- Steuerpflichtige Personen in den Talschaften Samnaun und Sempuoir;
- Steuerpflichtige Personen, die mehr als 50% ihres Gesamtumsatzes aus Leistungen an andere steuerpflichtige Unternehmen erzielen und diese gleichzeitig beherrschen (d.h. mehr als 50% Stimmenanteil halten), sofern die beherrschten Unternehmen nach der effektiven Methode abrechnen. Ob Beherrscher und Beherrschter eine eigene Infrastruktur unterhalten und ob sie gleichartige Leistungen erbringen oder nicht, ist unbedeutend;
- Steuerpflichtige Personen, die mehr als 50% ihres Gesamtumsatzes aus Leistungen an ein anderes steuerpflichtiges Unternehmen erzielen und von die-

sem gleichzeitig beherrscht werden (d.h. dieses Unternehmen hält mehr als 50% der Stimmen), sofern das beherrschende Unternehmen nach der effektiven Methode abrechnet. Ob Beherrscher und Beherrschter eine eigene Infrastruktur unterhalten und ob sie gleichartige Leistungen erbringen oder nicht, ist unbedeutend.

1.4 **Wichtige Fristen**

Neu eingetragene steuerpflichtige Personen, die mit SSS abrechnen wollen, haben die Unterstellungserklärung (☞ Anhang 3, Form. Nr. 1198) innert **60 Tagen** nach Erhalt der MWST-Nr. einzureichen (☞ Ziff. 4.1).

Schriftliche Gesuche um Wechsel von der Abrechnung mit SSS zur effektiven Abrechnungsmethode oder umgekehrt sind bis Ende Februar des Jahres einzureichen, ab dessen Beginn der Wechsel vollzogen werden soll.

☞ Über den möglichen Zeitpunkt des Wechsels orientieren Ziff. 4.2 und 4.3.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Die Saldosteuersatz-Methode stützt sich in erster Linie auf Artikel 59 sowie auf Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG.

Gemäss Artikel 59 Absatz 1 MWSTG kann mit SSS abrechnen, wer jährlich nicht mehr als 3 Millionen Franken steuerbaren Umsatz tätigt und im selben Zeitraum nicht mehr als 60'000 Franken MWST – berechnet nach dem/den massgebenden SSS – zu bezahlen hat.

Artikel 59 Absatz 2 MWSTG hält fest, dass die geschuldete MWST durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes (einschliesslich MWST) mit dem von der ESTV bewilligten SSS zu ermitteln ist. Mit dem SSS ist die auf Materialaufwand und Dienstleistungen sowie auf Investitionen und übrigem Aufwand lastende Vorsteuer im Sinne einer Pauschale abgegolten.

Gemäss Artikel 59 Absatz 3 MWSTG ist die Abrechnungsmethode (effektiv oder mit SSS) mindestens 5 Jahre beizubehalten, bevor ein Wechsel möglich ist.

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG wird bei Abrechnung mit SSS halbjährlich über die MWST abgerechnet.

3. **In der MWST-Abrechnung zu deklarierende Umsätze**

Über das korrekte Ausfüllen der MWST-Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode orientiert die Anleitung in Anhang 2.

3.1 Umsätze, die zu deklarieren und mit dem Saldosteuersatz zu versteuern sind

Folgende Umsätze sind zu deklarieren und mit dem SSS zu versteuern:

- Sämtliche steuerbaren Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen (☞ Ziff. 1.2.1 und Ziff. 7 - 9);
- Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern; Steuerpflichtige Personen, denen die Anwendung von zwei SSS bewilligt wurde (☞ Ziff. 14.2), rechnen solche Verkäufe zum höheren SSS ab, es sei denn, das betreffende Betriebsmittel beziehungsweise Anlagegut wurde ausschliesslich in einem Betriebsteil verwendet, für dessen Umsätze der tiefere SSS gilt. Wurde das Betriebsmittel beziehungsweise Anlagegut einzig zur Erzielung von der MWST ausgenommener Umsätze verwendet, muss keine MWST abgerechnet werden. Entsprechend darf beim Verkauf auch nicht auf die MWST hingewiesen werden.
- Baugewerblicher Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG (☞ Ziff. 5.2).

3.2 Umsätze, die zu deklarieren, jedoch nicht zu versteuern sind

Ebenfalls in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 010 zu deklarieren sind:

- Umsätze aus Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt;
- Umsätze aus Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG, bei denen der Empfänger seinen Sitz im Ausland hat;
- Umsätze aus Lieferungen im Ausland (Ausland - Ausland);
- Umsätze, die nach Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind;
- Umsätze aus Lieferungen, die im Rahmen von Beförderungs- oder Versandreihengeschäften bei der Ausfuhr erzielt werden, sofern der Bezug steuerfrei erfolgte (☞ Merkblatt Ort der Lieferung von Gegenständen);
- Umsätze aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold gemäss Artikel 36 MWSTGV;
- Umsätze aus Leistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;

- Nicht zum Entgelt gehörende Subventionen und Spenden;
- Nichtumsätze wie Dividendenerträge, Verzugszinsen und Schadenersatz.²

Diese Umsätze beziehungsweise Nichtumsätze sowie Subventionen und Spenden werden unter folgenden Ziffern der MWST-Abrechnung wieder in Abzug gebracht:

- Ziffer 040: Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 und 3 MWSTG, Reihengeschäfte sowie Leistungen im Ausland;
- Ziffer 043: Ausgenommene Umsätze nach Artikel 18 MWSTG sowie Subventionen und Spenden;
- Ziffer 045: Nichtumsätze sowie Lieferungen von Münz- und Feingold.

3.3 Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland von mehr als 10'000 Franken pro Kalenderjahr (Art. 24 MWSTG) werden einmal jährlich in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 090 zum Normalsatz deklariert. Der vom ausländischen Leistungserbringer fakturierte Betrag gilt als exklusive MWST.

Machen solche Bezüge gesamthaft nicht mehr als 10'000 Franken pro Kalenderjahr aus, sind sie weder zu deklarieren noch zu versteuern.

Die Grenze von 10'000 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den gesamten Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST geschuldet und nicht bloss für den die 10'000 Franken übersteigenden Teil.

4. Beginn und Ende der Unterstellung unter die Saldosteuersatz-Methode

4.1 Neue steuerpflichtige Personen

4.1.1 Unterstellungserklärung

Die steuerpflichtige Person kann ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit SSS abrechnen. Hierfür reicht sie die Unterstellungserklärung (☞ Anhang 3, Form. Nr. 1198) – vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterzeichnet – ein. Damit verpflichtet sich die steuerpflichtige Person, diese Abrechnungsmethode während **mindestens fünf vollen Kalenderjahren** anzuwenden.

Fällt der Beginn der Steuerpflicht nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen, läuft die Fünfjahresfrist ab 1. Januar des auf die Eintragung in das MWST-Register folgenden Jahres.

4.1.2 Frist zur Einreichung der Unterstellungserklärung

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit SSS abrechnen wollen, haben die Unterstellungserklärung innert **60 Tagen** nach Erhalt der MWST-Nr. einzureichen.



Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit SSS abrechnen oder reicht sie die Unterstellungserklärung zu spät ein, muss sie mindestens fünf ganze Kalenderjahre nach der effektiven Methode abrechnen.

Die Gründe, weshalb die steuerpflichtige Person nicht mit SSS abrechnet (gewollt oder ungewollt), sind nicht massgebend. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist ist ein Wechsel jeweils auf den 1. Januar möglich.

4.1.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende MWST wird **nicht** angerechnet.

4.1.4 Debitoren und Kreditoren

Auf allfälligen bei Beginn der Steuerpflicht bestehenden Debitoren ist keine MWST abzurechnen. Es ist eine detaillierte Debitorenliste zu erstellen.

Die MWST auf allfälligen bei Beginn der Steuerpflicht bereits bestehenden Kreditoren ist mit der Anwendung der SSS abgegolten.

4.2 Wechsel von der Saldosteuerersatz-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

4.2.1 Wechselgründe

4.2.1.1 Freiwilliger Wechsel

Ein Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens nach fünf vollen Kalenderjahren möglich (☞ Ziff. 4.2.2).

4.2.1.2 Änderung des Saldosteuerersatzes der betreffenden Branche

Ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist immer möglich, wenn die ESTV den SSS der betreffenden Branche ändert und dies **nicht** auf eine Anpassung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen ist (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

Steuerpflichtige Personen, die mit zwei SSS abrechnen, können die Unterstellung auch widerrufen, wenn nur einer der beiden SSS ändert.

Eine Berichtigung (☞ Ziff. 4.3.3.2) erfolgt, wenn

- die steuerpflichtige Person bis zum Widerruf nicht immer (d.h. seit Beginn der Steuerpflicht) oder

- noch nicht fünf ganze Kalenderjahre mit SSS abgerechnet oder
- in den letzten fünf Kalenderjahren im Meldeverfahren ein Gesamt- oder Teilvermögen von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen hat.

Wird der SSS unabhängig von einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze geändert, stellt dies für die steuerpflichtige Person, die bereits mit SSS abrechnet und diese Abrechnungsmethode weiterhin beibehalten will, keinen Neubeginn dar. Die Frist von fünf vollen Kalenderjahren (§ Ziff. 4.1.1) wird nicht unterbrochen.

4.2.1.3 Überschreitung der Umsatz- und/oder Steuerzahllast-Limite

Eine steuerpflichtige Person, welche die jährliche Umsatzgrenze von 3 Millionen Franken und/oder die Steuerzahllastgrenze von 60'000 Franken in einem Jahr um nicht mehr als 50% überschreitet, **kann** auf den 1. Januar des folgenden Jahres zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

Wird eine oder werden beide Limiten während **zweier aufeinander folgender Kalenderjahre** überschritten, **muss** die steuerpflichtige Person ab 1. Januar des dritten Jahres nach der effektiven Methode abrechnen. Sie hat die notwendigen buchhalterischen Vorkehrungen für den Wechsel der Abrechnungsmethode rechtzeitig zu treffen und die ESTV schriftlich zu informieren. Unterlässt sie dies, nimmt die ESTV die Umstellung von Amtes wegen vor.

Wird die Umsatzgrenze und/oder die Steuerzahllastlimite in einem Kalenderjahr **massiv**, d.h. um **mehr als 50%** überschritten, muss sich die steuerpflichtige Person umgehend bei der ESTV melden. Die Bewilligung zur Abrechnung mit SSS wird ihr entweder rückwirkend (sofern es sich um das erste Jahr der Unterstellung handelt) oder auf das Folgejahr hin entzogen.

Ist die massive Überschreitung einer oder beider Limiten auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren zurückzuführen, kann die steuerpflichtige Person selbst entscheiden, ob sie rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem die Übernahme erfolgte, oder auf den 1. Januar des Folgejahres zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln will. Für die Berechnung des massgebenden Umsatzes ist eine Umrechnung des ab Übernahmedatum erzielten Umsatzes auf das gesamte Jahr vorzunehmen.

4.2.2 Fristen

Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Die schriftliche Meldung an die ESTV ist bis Ende Februar desjenigen Jahres einzureichen, ab dessen Beginn die steuerpflichtige Person effektiv abrechnen will.

Erfolgt die Meldung nach diesem Stichtag, entfaltet der Widerruf seine Wirkung erst auf den 1. Januar des Folgejahres.

Bei steuerpflichtigen Personen, die noch nicht fünf Jahre mit SSS abgerechnet haben und in einem Jahr die Limite(n) um nicht mehr als 50% überschreiten, gilt Folgendes:

Der nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Widerruf entfaltet seine Wirkung nur dann auf den 1. Januar des Folgejahres, wenn auch im laufenden Jahr eine Überschreitung der Limite(n) erfolgt.

4.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Es ist keine Steuerkorrektur auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und Anlagegütern vorzunehmen, sofern

- mindestens fünf volle Kalenderjahre mit SSS abgerechnet und in den letzten fünf Kalenderjahren kein Teil- oder Gesamtvermögen von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person im Meldeverfahren übernommen wurde oder
- vor Ablauf der fünfjährigen Unterstellungsfrist infolge Überschreitens der Umsatz- und/oder Steuerzahllastlimite (☞ Ziff. 4.2.1.3) zur effektiven Methode gewechselt werden **muss**.

Eine Steuerkorrektur ist hingegen vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person vor Ablauf der Fünfjahresfrist nach einem Jahr, in dem sie eine oder beide Limiten um nicht mehr als 50% überschritten hat, freiwillig zur effektiven Methode wechselt.

Eine Steuerkorrektur unterbleibt nur dann, wenn die steuerpflichtige Person seit Beginn der Steuerpflicht mit SSS abgerechnet (☞ Ziff. 4.3.3.2) und zudem kein Teil- oder Gesamtvermögen von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person im Meldeverfahren übernommen hat.

4.2.4 Debitoren und Kreditoren

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinbart	Keine Korrekturen Alle ab dem Umstellungsdatum vereinbarten Entgelte werden zum gesetzlichen Steuersatz abgerechnet. Die der steuerpflichtigen Person ab dem Umstellungsdatum in Rechnung gestellte MWST kann als Vorsteuer abgezogen werden.
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinnahmt	Keine Korrekturen Alle ab dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte werden zum gesetzlichen Steuersatz abgerechnet. Die ab dem Umstellungsdatum bezahlte Vorsteuer kann abgezogen werden.
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinbart	Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit dem SSS . Keine Korrekturen bei den Kreditoren , d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält.
SSS	effektiv	vereinbart	vereinnahmt	Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit dem SSS , weil alle ab dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den gesetzlichen Steuersätzen zu deklarieren sind. Keine Korrekturen bei den Kreditoren , d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt.

Diese Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn ein Unternehmen ein anderes mit Aktiven und Passiven übernimmt und keine Korrekturen gemäss Ziff. 4.3.3.2 notwendig sind.

Beispiel

Das Einzelunternehmen Peter Muster rechnet nach vereinnahmten Entgelten und seit 1. Januar 2001 mit SSS ab. Per 1. Januar 2008 wird es in die Peter Muster AG umgewandelt, die nach vereinnahmten Entgelten und mit der effektiven Methode abrechnet. Nachträgliche Korrekturen gemäss Ziff. 4.3.3.2 sind nicht notwendig, weil das Einzelunternehmen die Mindestunterstellungsdauer unter die SSS-Methode von 5 Jahren eingehalten hat. Sofern die Peter Muster AG die Aktiven und Passiven des Einzelunternehmens übernimmt, sind gemäss vorstehender Tabelle keine Korrekturen vorzunehmen. Die Peter Muster AG muss alle ab dem 1. Januar 2008 vereinnahmten Entgelte zum gesetzlichen Steuersatz abrechnen und kann die ab dem Übernahmedatum bezahlte Vorsteuer abziehen.³

4.3 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuerersatz-Methode

4.3.1 Bedingungen

4.3.1.1 Freiwilliger Wechsel

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode ist frühestens nach fünf vollen Kalenderjahren möglich (☞ Ziff. 4.3.2).

4.3.1.2 Änderung des Saldosteuerersatzes der betreffenden Branche

Ein Wechsel ist ebenfalls möglich, wenn die ESTV den SSS der betreffenden Branche ändert und dies **nicht** auf eine Anpassung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen ist (Art. 59 Abs. 3 MWSTG). Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der SSS-Methode unterstellen.

4.3.1.3 Limiten

Im Kalenderjahr vor dem Wechsel darf weder die Umsatz- noch die Steuerzahl-Limite überschritten sein.

4.3.1.4 Widerruf einer allfälligen Option nach Artikel 26 MWSTG

Wer nach Artikel 26 MWSTG für die Versteuerung ausgenommener Umsätze optiert, kann nicht mit SSS abrechnen. Deshalb ist zunächst die Option zu widerrufen (☞ sofern dies nach Z 683 ff. möglich ist) und die Eigenverbrauchssteuer nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG zu entrichten, bevor eine Unterstellung unter die SSS-Methode möglich ist.

4.3.2 Fristen

Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Die Unterstellungserklärung (☞ Anhang 3, Form. Nr. 1198) ist bis Ende Februar desjenigen Jahres an die ESTV einzureichen, ab dessen Beginn die steuerpflichtige Person mit SSS abrechnen will.

4.3.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

4.3.3.1 Grundsatz

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS erfolgt keine Steuerkorrektur, sofern

- die steuerpflichtige Person nicht gestützt auf Artikel 26 MWSTG für die Versteuerung ausgenommener Umsätze optiert hatte und
- die Steuerpflicht vom Zeitpunkt des Wechsels noch fünf ganze Kalenderjahre bestehen bleibt.

4.3.3.2 Nachträgliche Berichtigung

Auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und Anlagegütern (inkl. Immobilien), die sich anlässlich des Wechsels von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS im Besitz der steuerpflichtigen Person befinden, kann es zu einer nachträglichen Berichtigung kommen.

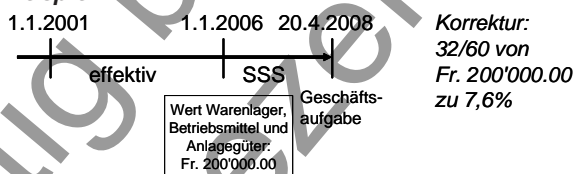
Diese Berichtigung ist deshalb erforderlich, weil die steuerpflichtige Person beim Wechsel von der effektiven zur SSS-Methode davon profitieren konnte, dass keine Belastung mit der MWST erfolgte. Durch die Anwendung des SSS konnte sie beim Verkauf der Waren beziehungsweise beim Gebrauch der Betriebsmittel und Anlagegüter pauschal ein „zweites Mal den Vorsteuerabzug“ vornehmen.⁴

Massgebender Wert für die Berechnung der nachträglichen Berichtigung ist in der Regel der **Bilanzwert**.⁵ Zur Anwendung kommt dabei der gesetzliche Steuerersatz, der unmittelbar vor dem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS gegolten hatte. Allerdings wird für jeden ganz oder teilweise verstrichenen Monat der Wert um 1/60 herabgesetzt.

Eine solche nachträgliche Berichtigung ist vorzunehmen, sofern vor Ablauf der fünf Jahre

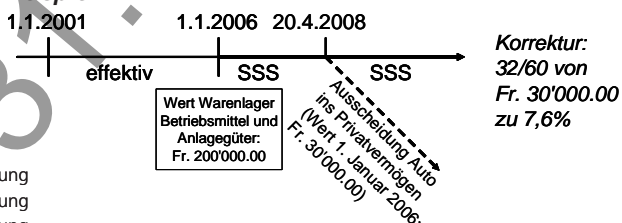
- eine steuerpflichtige Person die Tätigkeit aufgibt und keine Übergabe im Meldeverfahren an eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person erfolgt;⁶

Beispiel



- ein Teil des Geschäftsvermögens (z.B. Auto) für private (nur bei Einzelunternehmen) oder von der MWST ausgenommene Zwecke ausgeschieden wird;

Beispiel



4 Praxispräzisierung

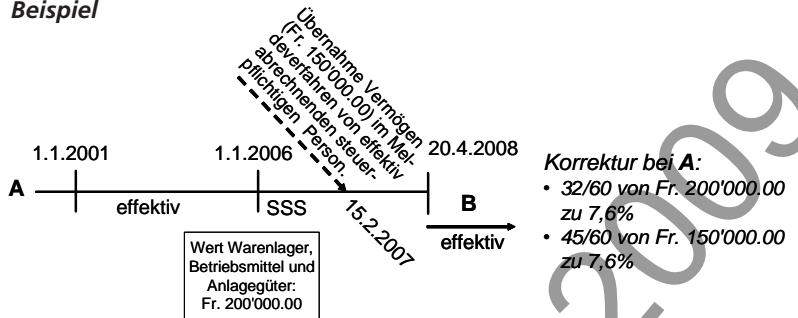
5 Praxispräzisierung

6 Praxispräzisierung

Die bis zur Löschung im MWST-Register erzielten Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen sind mit dem bewilligten SSS beziehungsweise den bewilligten SSS abzurechnen.

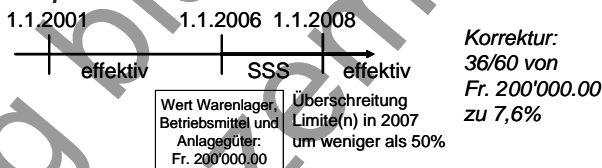
- eine im Meldeverfahren abzuwickelnde Vermögensübertragung stattfindet und die übernehmende steuerpflichtige Person (im folgenden Beispiel **B**) nach der effektiven Methode abrechnet (☞ Ziff. 4.4). Bei der übernehmenden steuerpflichtigen Person **B** erfolgt keine Korrektur;

Beispiel



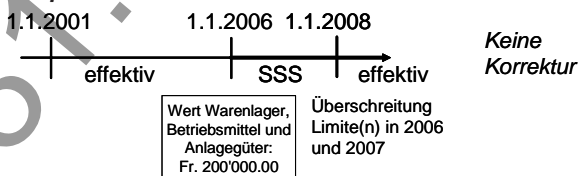
- nach einmaliger Überschreitung einer oder beider Limiten um nicht mehr als 50% freiwillig zur effektiven Methode gewechselt wird. Ein vorzeitiger freiwilliger Wechsel ist ebenfalls möglich, wenn die ESTV den SSS einer Branche ändert und dies nicht auf eine Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen ist. Auch in diesem Fall erfolgt eine nachträgliche Korrektur;⁷

Beispiel



Keine nachträgliche Berichtigung ist vorzunehmen, sofern vor Ablauf der fünf Jahre infolge Überschreitens der Umsatz- und/oder Steuerzahllastlimite (☞ Ziff. 4.2.1.3) ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode obligatorisch ist.

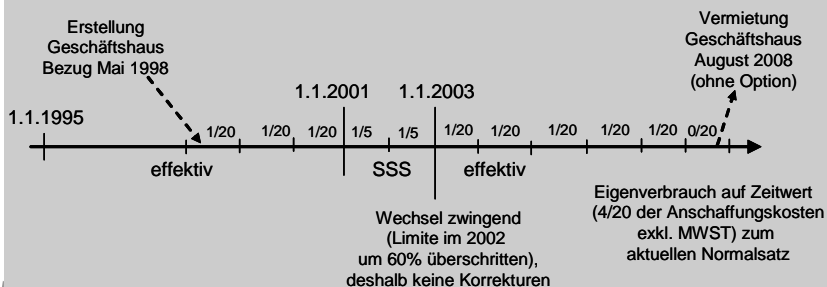
Beispiel



Für jedes mit SSS abgerechnete Jahr wird jeweils 1/5 des Bilanzwertes des Warenlagers, der Betriebsmittel und Anlagegüter „abgeschrieben“. Dies gilt auch für unbewegliche Gegenstände (z.B. Geschäftshaus, Werkstattgebäude), obwohl bei effektiver Abrechnungsmethode erst nach 20 Jahren kein Eigenverbrauch mehr belastet wird, wenn das Gebäude aus dem steuerbaren Bereich ausscheidet. Mit nachfolgenden zwei Beispielen wird dies näher erläutert:

Beispiel

Das zwischen September 1997 und Mai 1998 erstellte Geschäftshaus wurde vollumfänglich für steuerbare Zwecke verwendet. Der Wechsel von der Abrechnung mit SSS zur effektiven Methode per 1. Januar 2003 erfolgte obligatorisch (Überschreitung der Umsatzlimite um mehr als 50%). Deshalb waren keine Korrekturen vorzunehmen. Im August 2008 vermietet die steuerpflichtige Person das Geschäftshaus, ohne für die Versteuerung der Mieteinnahmen zu optieren. Damit ist gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG Eigenverbrauch geschuldet. Hätte die steuerpflichtige Person immer effektiv abgerechnet, müsste sie noch 10/20 der Anschaffungskosten des Geschäftshauses zu dem im August 2008 geltenden Normalsatz im Eigenverbrauch versteuern. Da jedoch für jedes mit SSS abgerechnete Jahr 1/5 (= 4/20) „abgeschrieben“ werden, sind nur noch 4/20 des Anschaffungswertes im Eigenverbrauch zu versteuern.⁸

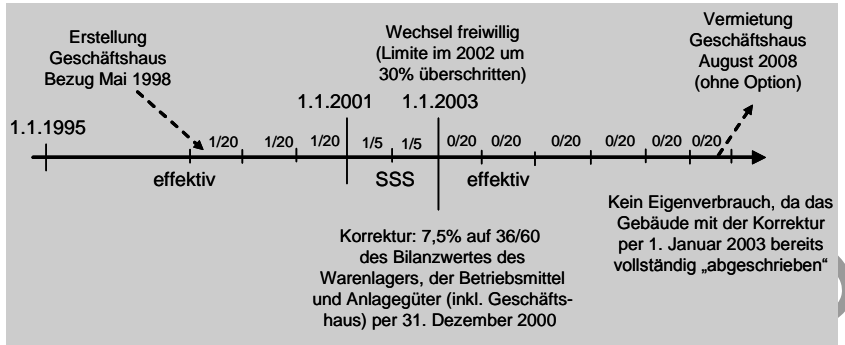


Beispiel

Erfolgt der Wechsel von der Abrechnung mit SSS zur effektiven Methode per 1. Januar 2003 hingegen freiwillig, ist eine nachträgliche Berichtigung vorzunehmen. Dies hat auch Auswirkungen auf den Eigenverbrauch bei der Vermietung des Geschäftshauses. Durch die Korrektur per 31. Dezember 2002 ist das Gebäude nämlich vollständig „abgeschrieben“.⁹

⁸ Annahme: Nach dem 31. Dezember 2002 werden keine baugewerblichen Arbeiten am Gebäude – weder durch die steuerpflichtige Person selbst noch durch Dritte – vorgenommen.

⁹ Praxispräzisierung



4.3.3.3 Weitere Beispiele zur nachträglichen Berichtigung

Beispiel 1

Hans Muster (Einzelunternehmer) betreibt eine Schlosserei und rechnet von 2001 bis 2006 nach der effektiven Methode ab. Auf den 1. Januar 2007 wechselt er zur Abrechnung mit SSS. Der Wert des Warenlagers, der Betriebsmittel und Anlagegüter im genannten Zeitpunkt beträgt 600'000 Franken.

- Hans Muster übergibt per 10. Juni 2008 den Betrieb seinem Sohn Daniel, der effektiv abrechnet. Da Hans Muster nur 18 Monate mit SSS abgerechnet hat, muss er auf 420'000 Franken (42/60 von Fr. 600'000) die MWST zum Normalsatz entrichten (7,6% von Fr. 420'000 = Fr. 31'920). Würde Daniel Muster ebenfalls mit SSS abrechnen, wäre hingegen keine MWST geschuldet.
- Hans Muster entscheidet sich, sein Einzelunternehmen auf den 1. Oktober 2010 in eine GmbH umzuwandeln. Die GmbH rechnet nach der effektiven Methode ab. Hans Muster hat demzufolge auf 150'000 Franken (15/60 von Fr. 600'000) die MWST zum Normalsatz zu entrichten (7,6% von Fr. 150'000 = Fr. 11'400).
- Hans Muster wandelt sein Einzelunternehmen auf den 1. Oktober 2010 in eine GmbH um. Die GmbH rechnet ebenfalls mit SSS ab. In diesem Fall ist keine MWST geschuldet.
- Hans Muster scheidet per 15. Februar 2008 das Geschäftsauto (Wert per 1. Januar 2007: Fr. 36'000.00) für private Zwecke aus. Er hat demzufolge auf 27'600 Franken (46/60 von Fr. 36'000.00) die MWST zum Normalsatz zu entrichten (7,6% von Fr. 27'600.00 = Fr. 2'097.60).
- Hans Muster überschreitet in den Jahren 2007 und 2008 die Steuerzahllastlimite von 60'000 Franken um 20% beziehungsweise 30% und muss deshalb auf den 1. Januar 2009 zur effektiven Methode wechseln. In diesem Fall unterbleibt eine Korrektur.

Beispiel 2

Ursula Meier betreibt eine Schreinerei (Einzelunternehmen), die im Erdgeschoss ihres Hauses untergebracht ist. Nachdem sie fünf ganze Kalenderjahre effektiv abgerechnet hat, wechselt sie per 1. Januar 2006 zur Abrechnung mit SSS. Auf den 1. Juli 2008 übergibt sie das Warenlager und die gesamte Einrichtung, nicht jedoch den Gebäudeteil, an ihren Sohn Patrick. Dieser rechnet ebenfalls mit SSS ab. Auf dem Teilvermögen, das an den Sohn übergeht, erfolgt keine Korrektur. Auf dem Teilvermögen (Erdgeschoss des Gebäudes), das ins Privatvermögen übergeht, schuldet sie hingegen die MWST zum Normalsatz auf 50% (30 Monate / 60 Monate) des Werts (Bilanzwert ohne Wert des Bodens) per 1. Januar 2006.

Beispiel 3

Die Maurer AG mit den Betriebsteilen Mechanische Werkstätte und Transport von Gütern wechselt per 1. Januar 2007 zur Abrechnung mit SSS. Auf den 25. Mai 2008 stellt sie die Geschäftstätigkeit ein. Der Betriebsteil Gütertransport wird im Meldeverfahren an die effektiv abrechnende Berger GmbH übertragen (Wert per 1. Januar 2007: Fr. 200'000.00). Die Liegenschaft, in der die mechanische Werkstatt untergebracht war, kauft die Hauptaktionärin Patrizia Maurer (Wert des Bauwerks per 1. Januar 2007: Fr. 250'000.00). Das Warenlager sowie die Werkzeuge und Maschinen (Bilanzwert per 1. Januar 2007: Fr. 85'000.00) werden anlässlich einer Versteigerung für insgesamt 60'000 Franken verkauft. Das Meldeverfahren kommt bei diesen Einzelverkäufen nicht zur Anwendung. Für die Maurer AG hat die Aufgabe der Geschäftstätigkeit nach 17 Monaten Anwendung der SSS-Methode folgende steuerliche Folgen:

	Betriebsteil Gütertransport	Liegenschaft (ohne Boden)	Warenlager, Betriebsmittel	Total
Wert per 1.1.2007	Fr. 200'000.00	Fr. 250'000.00	Fr. 85'000.00	
43/60 davon	Fr. 143'333.00	Fr. 179'167.00	Fr. 60'917.00	
MWST 7,6%	Fr. 10'893.30	Fr. 13'616.70	Fr. 4'629.70	Fr. 29'139.70
Verkaufserlös (inkl. MWST)			Fr. 60'000.00	
SSS 4,6%			Fr. 2'760.00	Fr. 2'760.00
Total MWST				Fr. 31'899.70

4.3.4 Debitoren und Kreditoren

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinbart	vereinbart	Keine Korrekturen Auf Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.
effektiv	SSS	vereinbahmt	vereinbahmt	Keine Korrekturen Alle nach dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind mit den bewilligten SSS abzurechnen. Auf Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.
effektiv	SSS	vereinbahmt	vereinbart	Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz . Gutschrift der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum.
effektiv	SSS	vereinbart	vereinbahmt	Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz , weil alle nach dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen mit den SSS abzurechnen sind. Belastung der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum.

Diese Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn ein Unternehmen eine anderes steuerpflichtiges Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernimmt.¹⁰

4.4 Ende der Steuerpflicht

4.4.1 Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Stellt eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, meldet sie sich bei der ETV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Die bis zur Löschung erzielten Umsätze¹¹ (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) und die Debitoren (bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten) sind mit den bewilligten SSS abzurechnen.

Hat die steuerpflichtige Person

- immer (d.h. seit Beginn der Steuerpflicht) mit SSS abgerechnet und in den letzten fünf Jahren kein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen oder

¹⁰ Praxispräzisierung

¹¹ Erfolgt eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens an eine steuerpflichtige Person, ist das Meldeverfahren gemäss Artikel 47 Absatz 3 MWSTG anzuwenden.

- die letzten fünf Kalenderjahre mit SSS abgerechnet und in diesen Jahren kein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen,

muss keine nachträgliche Berichtigung im Sinne von Ziff. 4.3.3.2 vorgenommen werden.¹²

Ist keine der beiden Bedingungen erfüllt, ist auf dem Wert (in der Regel vom Bilanzwert) des Warenlagers, der Betriebsmittel und Anlagegüter zum Zeitpunkt des Wechsels von der effektiven zur SSS-Methode die MWST geschuldet. Zur Anwendung kommt dabei der gesetzliche Steuersatz, der unmittelbar vor dem Wechsel zur SSS-Methode gültig war. Allerdings wird für jeden ganz oder teilweise verstrichenen Monat der Wert um 1/60 herabgesetzt.

Diese Folgen treten auch ein, wenn

- die steuerpflichtige Person bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit keine oder nur noch geringfügige Vermögenswerte besitzt¹³ oder
- bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit die Vermögenswerte im Rahmen des Meldeverfahrens an eine effektiv abrechnende steuerpflichtige Person übergeben werden.

Beispiel

Der nicht steuerpflichtige Philipp Schneider übernimmt per 1. Januar 2005 von Christine Müller, die effektiv abgerechnet hat, im Meldeverfahren deren Schreinerei. Er meldet sich daraufhin bei der ESTV als steuerpflichtige Person an und wird auf diesen Zeitpunkt steuerpflichtig. Philipp Schneider rechnet mit SSS ab. Auf den 31. Juli 2008 stellt er die Geschäftstätigkeit ein, übernimmt einen Teil der Vermögenswerte ins Privatvermögen und übergibt den Rest des Vermögens im Meldeverfahren an eine effektiv abrechnende steuerpflichtige Person. Philipp Schneider hat zwar immer mit SSS abgerechnet; da jedoch seit der Übernahme des steuerentlasteten Vermögens erst 43 Monate vergangen sind, hat er auf 17/60 des Wertes des am 1. Januar 2005 übernommenen Vermögens die MWST zum damals gültigen gesetzlichen Steuersatz zu entrichten.

4.4.2

Löschung infolge Unterschreitens der für die Steuerpflicht massgebenden Umsätze¹⁴

Fällt eine steuerpflichtige Person infolge Umsatzrückgangs unter die für die Steuerpflicht massgebenden Grenzen (Art. 21 Abs. 1 und Art. 25 MWSTG), hat sie die ESTV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unterlässt es die steuerpflichtige Person sich abzumelden, wird angenommen, dass sie für die Steuerpflicht optiert (Art. 56 Abs. 2 und 3 MWSTG).

¹² Praxispräzisierung

¹³ Praxispräzisierung

¹⁴ Praxispräzisierung

Die bis zur Löschung erzielten Umsätze (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) und die Debitoren (bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten) sind mit den bewilligten SSS abzurechnen.

Korrekturen auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern erfolgen keine, sofern die steuerpflichtige Person entweder

- immer (d.h. seit Beginn der Steuerpflicht) mit SSS abgerechnet und in den letzten fünf Jahren kein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen oder
- die letzten fünf Kalenderjahre mit SSS abgerechnet und in diesen Jahren kein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen hat.

Ist keine der beiden Bedingungen erfüllt, ist eine nachträgliche Berichtigung gemäss Ziff. 4.3.3.2 vorzunehmen.

5. Eigenverbrauch

5.1 Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG

Der Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG ist mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten.¹⁵

- ☞ Näheres zur Abgrenzung zwischen Eigenverbrauch und Lieferung unter Ziff. 6.

5.2 Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG

Zusätzlich zum erzielten Umsatz haben steuerpflichtige Personen, die mit SSS abrechnen, den **baugewerblichen Eigenverbrauch** nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG zu versteuern.

- ☞ Über die Abgrenzung zwischen Bauwerken für fremde und für eigene Rechnung orientieren die Broschüre Baugewerbe und Eigenverbrauch.

Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person Arbeiten an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken vornimmt, die zur entgeltlichen Veräusserung, zur entgeltlichen Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, für private Zwecke oder für eine von der MWST ausgenommene Tätigkeit bestimmt sind.

¹⁵ Die Steuerberichtigung nach Ziff. 4.3.3.2 bleibt vorbehalten.

Die steuerpflichtige Person versteuert mit dem bewilligten SSS

- die selbst ausgeführten Arbeiten und Dienstleistungen (inkl. hierfür verwendetes Material, Gemeinkostenanteil und Gewinn, d.h. Preis wie für einen unabhängigen Dritten) sowie
- die von nicht steuerpflichtigen Personen bezogenen Gegenstände, Bauleistungen und Planungsleistungen.

Wurde ihr die Anwendung von zwei SSS bewilligt, hat sie den Eigenverbrauch zum höheren SSS abzurechnen. Wurde ihr jedoch sowohl ein baugewerblicher als auch ein nicht baugewerblicher SSS bewilligt, ist der Eigenverbrauch mit dem baugewerblichen SSS abzurechnen.

Nicht in die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch einzubeziehen sind hingegen

- der Wert des Bodens;
- die steuerbelastet bezogenen Leistungen sowie
- die Gebühren, Versicherungsprämien und Zinsen.¹⁶

☞ Eine schematische Übersicht zum baugewerblichen Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG in Anhang 6.

Beispiel 1

David Huber ist Bauspengler und rechnet mit dem SSS von 3,5% ab. Er ersetzt bei seinem Haus die Dach- und Abflussrinnen sowie einen Teil der Ziegel und erneuert den Farbstrich im Treppenhaus. Die Bauspenglerarbeiten sowie die Malerarbeiten im Treppenhaus nimmt er selbst vor. Die Dachdeckerarbeiten werden durch eine nicht steuerpflichtige Kollegin ausgeführt. Die dafür benötigten Biberschwanzziegel bezieht David Huber bei einer Privatperson. Die Gerüstbauarbeiten lässt er durch einen steuerpflichtigen Dritten vornehmen. Er finanziert diesen Umbau teilweise mit eigenen Mitteln, teilweise mit einem Hypothekarkredit. Die baugewerblichen Arbeiten dauern vom 1. Juni bis 31. August 2008. Die Kosten des Umbaus belaufen sich auf:

Eigene Bauspenglerarbeiten	Fr. 12'000.00 *)
Eigene Malerarbeiten	Fr. 2'600.00 *)
Rechnung Gerüst AG (inkl. MWST)	Fr. 5'000.00
Dachdeckerarbeiten (ohne MWST)	Fr. 3'000.00 *)
Kauf Biberschwanzziegel (ohne MWST)	Fr. 4'000.00 *)
Baubewilligung (ohne MWST)	Fr. 600.00
Bauzeitversicherung (ohne MWST)	Fr. 200.00
Baukreditzinsen (ohne MWST)	Fr. 150.00
Total Umbaukosten	Fr. 27'550.00 ¹⁷

*) steuerunbelastet bezogene Leistungen, Eigenleistungen

David Huber hat den Betrag von 21'600 Franken (Eigenleistungen sowie die steuerunbelastet bezogenen Leistungen, jedoch ohne Gebühren, Versicherungsprämien und Zinsen¹⁸) zu deklarieren. Multipliziert mit dem SSS von 3,5% ergibt sich ein Steuerbetrag von 756 Franken. Damit ist die Eigenverbrauchssteuer entrichtet, jedoch auch der Vorsteuerabzug abgegolten.

Beispiel 2

Brigitte Keller ist einerseits als Elektrikerin (SSS 4,6%) tätig und betreibt andererseits ein kleines Tea-Room (SSS 5,2%). Sie hat den baugewerblichen Eigenverbrauch demzufolge mit dem SSS von 4,6% abzurechnen ([☞] Ziff. 15.1.5, SSS Baugeschäft 4,6%).

5.3 Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 3 MWSTG

Der Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 3 MWSTG ist mit der Anwendung der SSS-Methode **nicht** abgegolten.

Dieser Eigenverbrauch tritt ein, wenn bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren der Übernehmende die von ihm übernommenen Gegenstände oder Dienstleistungen nicht oder in geringerem Ausmass als der Übertragende für einen steuerbaren Zweck nach Artikel 38 Absatz 2 MWSTG verwendet.

Rechnen sowohl der Übertragende als auch der Übernehmende mit SSS ab, ist nichts vorzukehren. Rechnet jedoch der Übertragende effektiv und der Übernehmende mit SSS ab, hat der Übernehmende die Eigenverbrauchssteuer zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu entrichten. Die Beträge sind der ESTV schriftlich zu melden. Diese stellt anschliessend eine Ergänzungsabrechnung aus.

[☞] Werden Gegenstände erst zu einem späteren Zeitpunkt für nicht steuerbare Tätigkeiten ausgeschieden, gelangen die Ausführungen unter Ziff. 4.3.3.2 zur Anwendung.

¹⁷ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

¹⁸ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

6. Leistungen an nahestehende Personen

6.1 Grundsatz

Baugewerbliche Leistungen an nahestehende Personen sind in jedem Fall mit dem bewilligten SSS zu versteuern. Übrige Leistungen an nahestehende Personen sind hingegen nur dann mit dem bewilligten SSS zu versteuern, wenn die nahestehenden Personen dafür etwas zu bezahlen haben.¹⁹

6.2 Nahestehende Personen

Als nahestehende Personen gelten:

- Inhaber von juristischen Personen (Aktionäre, Gesellschafter einer GmbH) und ihre nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehefrau/-mann, Kinder, Eltern);
- Teilhaber von Personengesellschaften (Kollektivgesellschafter, Komplementäre und Kommanditäre, Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft) und ihre nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehefrau/-mann, Kinder, Eltern);
- Genossenschafter, die für ihre Mitgliedschaft keine entsprechenden Genossenschaftsbeiträge entrichten müssen, und ihre nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehefrau/-mann, Kinder, Eltern);
- Das Personal (aktive, ehemalige und pensionierte Mitarbeiter).



Die Abgrenzung zwischen entgeltlichen Leistungen und Eigenverbrauchstatbeständen gemäss der Broschüre Eigenverbrauch sind bei der Abrechnung mit SSS nicht zu beachten.

6.3 Kriterien für die Steuerbarkeit der nicht baugewerblichen Leistungen

Solche Leistungen an nahestehende Personen für deren persönlichen Gebrauch beziehungsweise Verbrauch sind mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten, sofern die nahestehenden Personen **nichts** dafür zu bezahlen haben:

- Bei einem **Einzelunternehmen** sind die Leistungen an
 - die im Betrieb mitarbeitende Ehefrau oder
 - den im Betrieb mitarbeitenden Ehemann,
 - die mitarbeitenden Kinder und Eltern sowie
 - das übrige Personal

¹⁹ Die Steuerberichtigung nach Ziff. 4.3.3.2 bleibt vorbehalten.

mit SSS abzurechnen, sofern sie in Rechnung gestellt werden. Dies kann beispielsweise in einem separaten Beleg, durch einen Abzug in der monatlichen Lohnabrechnung oder durch eine erfolgswirksame Buchung wie „Kontokorrent Ehefrau/-mann / Ertrag“ geschehen.

Erfolgt die Verbuchung von solchen Leistungen erfolgsneutral (z.B. „Lohnaufwand / Ertrag“) und ohne Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung und/oder im Arbeitsvertrag²⁰, ist ein solcher Umsatz mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten.

- Bei Personengesellschaften (z.B. Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und juristischen Personen (z.B. AG, GmbH) sind die Leistungen an den Gesellschafter und die übrigen nahestehenden Personen (☞ Ziff. 6.2) mit SSS abzurechnen, sofern sie in Rechnung gestellt werden. Dies kann beispielsweise in einem separaten Beleg, durch einen Abzug in der monatlichen Lohnabrechnung oder durch eine erfolgswirksame Buchung wie „Kontokorrent Gesellschafter X / Ertrag“ geschehen.

Erfolgt die Verbuchung von solchen Leistungen erfolgsneutral (z.B. „Lohnaufwand / Ertrag“) und ohne Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung und/oder im Arbeitsvertrag²¹, ist ein solcher Umsatz mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten.

Der gesetzlich vorgeschriebene Ausweis dieser „Gratisleistung“ im Lohnausweis zu Händen der Steuerverwaltung gilt nicht als Rechnungsstellung.

6.4 Baugewerbliche Leistungen an nahestehende Personen

Wurden dem Leistungsempfänger die ausgeführten Leistungen in Rechnung gestellt, ist dieser Umsatz mit dem SSS abzurechnen. Die MWST ist jedoch mindestens von dem Betrag geschuldet, der bei baugewerblichen Leistungen an eine nahestehende Person zu entrichten ist.

Wurden die Arbeiten an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken zu tief oder nicht in Rechnung gestellt, hat die steuerpflichtige Person die selben Leistungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wie beim baugewerblichen Eigenverbrauch (☞ Ziff. 5.2), nämlich:

- die selbst ausgeführten Arbeiten und Dienstleistungen (inkl. hierfür verwendetes Material, Gemeinkostenanteil und Gewinn, d.h. Preis wie für einen unabhängigen Dritten) sowie
- die von nicht steuerpflichtigen Personen bezogenen Gegenstände, Bauleistungen und Planungsleistungen.

²⁰ Praxispräzisierung

²¹ Praxispräzisierung

Wurde ihr die Anwendung von zwei SSS bewilligt, hat sie diese baugewerblichen Leistungen an nahestehende Personen zum höheren SSS abzurechnen. Wurde ihr jedoch sowohl ein baugewerblicher als auch ein nicht baugewerblicher SSS bewilligt, sind die Leistungen mit dem baugewerblichen SSS abzurechnen.

Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind hingegen

- der Wert des Bodens;
- die steuerbelastet bezogenen Leistungen sowie
- die Gebühren, Versicherungsprämien und Zinsen.²²

Beispiel (☞ auch Ziff. 5.2)

Die Hochbau AG erstellt für ihren Alleinaktionär ein Einfamilienhaus. Die Architektur-, Baumeister-, Plattenleger- und Gipserarbeiten erbringt sie selbst. Der Wert dieser Leistungen (Preis wie für einen unabhängigen Dritten²³) beträgt 230'000 Franken. Von nicht steuerpflichtigen Personen werden weder Gegenstände noch Bau- oder Planungsleistungen bezogen.

Die Hochbau AG hat 230'000 Franken mit dem SSS zu versteuern.

7. Exporte und Leistungen im Ausland

7.1 Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten

Die Umsätze aus der Ausfuhr von Gegenständen sind unter Ziffer 010 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und unter Ziffer 072 beziehungsweise 073 mit dem bewilligten SSS zu versteuern.

Die infolge des Exports eintretende Steuerbefreiung kann mit Hilfe des Beiblatts „Export zur Saldosteuerersatz-Abrechnung“ (☞ Anhang 4, Form. Nr. 1050) erwirkt werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 20 MWSTG). Das Formular kann bei der ESTV bezogen oder auf ihrer Homepage abgerufen werden.

Im Formular sind die Details zu den Exportleistungen aufzulisten und die auf den Einnahmen in Schweizerfranken lastende MWST mit dem entsprechenden Multiplikator auszurechnen. Das Total der MWST kann unter Ziffer 112 der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden. Dieses Beiblatt ist der ESTV zusammen mit der MWST-Abrechnung einzureichen.

²² Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

²³ Dieser Wert umfasst Material, Arbeitsleistung, Gemeinkosten und Gewinnzuschlag zuzüglich MWST.



Eine Steuerbefreiung bei der Ausfuhr von Gegenständen tritt ein, wenn sowohl die **Veranlagungsverfügung der EZV**²⁴ vorliegt (☞ Z 535) als auch ein **Verkaufsbeleg** nach Artikel 37 Absatz 1 MWSTG erstellt wird, der Auskunft über Art, Gegenstand, Umfang/Menge sowie den Wert der Lieferung gibt.

Die ESTV behält sich vor, die Veranlagungsverfügungen der EZV und die Verkaufsbelege einzufordern und gegebenenfalls zu Unrecht in Abzug gebrachte MWST zurückzufordern.

Wird ein für den Wiederverkauf bezogener gebrauchter Gegenstand exportiert, kann die **Margenbesteuerung** nach Artikel 35 MWSTG **nicht** angewandt werden (☞ Ziff. 9.2.1). Eine Steueranrechnung infolge Exports erfolgt in einem solchen Fall mit Hilfe des Formulars Nr. 1050 oder mit dem vereinfachten Verfahren (☞ Ziff. 7.2). Das Formular Nr. 1050 kann jedoch nur verwendet werden, sofern eine Einkaufsrechnung, die den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügt, oder das Original des Einfuhrdokuments vorhanden ist. Liegt kein solcher Beleg vor, muss das vereinfachte Verfahren (☞ Ziff. 7.2) angewandt werden.

7.2 Vereinfachtes Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten

Es ist auch zulässig, die unter Ziffer 010 der MWST-Abrechnung deklarierten Exportumsätze unter Ziffer 040 in Abzug zu bringen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 20 MWSTG). Mit diesem Vorgehen verzichtet die steuerpflichtige Person jedoch **unwiderruflich** auf die Abgeltung der Vorsteuer. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 112 der MWST-Abrechnung ist in diesem Fall nicht möglich.

Die ESTV behält sich vor, die Veranlagungsverfügungen der EZV und die Verkaufsbelege einzufordern und gegebenenfalls zu Unrecht als Export deklarierte Umsätze mit dem SSS nachzubelasten.

7.3 Leistungen im Ausland / Beförderungen von Gegenständen über die Grenze usw.

Immer unter Ziffer 010 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und unter Ziffer 040 wieder in Abzug zu bringen sind die Umsätze aus:

- Lieferungen im Ausland (z.B. Lieferung von Haute Couture-Kleidern von Paris nach Berlin oder Erstellung von Bauten im Ausland);
- Beförderungen von Gegenständen vom Inland ins Ausland und umgekehrt (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG);

²⁴ Die Ausfuhr von Gegenständen ist mit der Veranlagungsverfügung der EZV (amtliches Ausfuhrdokument der EZV) zu belegen. Als Beleg der Ausfuhr im Reiseverkehr gilt das zollamtlich gestempelte Doppel des Formulars Nr. 11.49 oder Nr. 11.49 [A].

- Dem Auslandanteil bei Beförderungen von Personen über die Grenze;
- Dienstleistungen, die nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e als im Ausland erbracht gelten;
- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3, bei denen der Empfänger seinen Sitz im Ausland hat;
- Lieferungen, die im Rahmen von Beförderungs- oder Versandreihengeschäften bei der Ausfuhr erzielt werden, sofern der Bezug steuerfrei erfolgte;
- Steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold gemäss Artikel 36 MWSTGV.



Das Formular Nr. 1050 ist in diesen Fällen nicht anwendbar, d.h. eine Abgeltung der Vorsteuer unter Ziffer 112 der MWST-Abrechnung ist nicht möglich.

8. Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie

Leistungen an ausländische Botschaften, internationale Organisationen, Diplomaten u.dgl. sind – sofern das entsprechende, vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV (Nr. 1070 bis 1079) vorliegt – von der MWST befreit (Art. 20 bis 27 MWSTGV).

Umsätze aus Leistungen im Inland sowie aus Leistungen ins Ausland sind in der MWST-Abrechnung wie Exporte zu behandeln (☞ Ziff. 7.1 und 7.2).

Bei Umsätzen aus Leistungen im Ausland (Ausland - Ausland) und aus Beförderungen über die Grenze ist eine Steueranrechnung mit Formular Nr. 1050 nicht möglich. Es ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden (☞ Ziff. 7.2 und 7.3).



Die Option für die Versteuerung der in Artikel 18 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Umsätze gegenüber begünstigten Einrichtungen ist bei Anwendung der SSS-Methode nicht möglich.

Die ESTV behält sich vor, die amtlichen Formulare für Leistungen an begünstigte Einrichtungen einzufordern und gegebenenfalls zu Unrecht in Abzug gebrachte MWST zurückzufordern.

Die genannten Formulare sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren (Art. 58 Abs. 2 MWSTG).

9. Margenbesteuerung

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei einer steuerpflichtigen Person, die einen **gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf** bezog, ist für die Berechnung der MWST auf dem Verkauf die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis massgebend, sofern sie auf dem Ankaufspreis keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hatte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend machte. Wurde der Gegenstand eingeführt, ist nicht der Ankaufspreis, sondern der Wert, auf dem die MWST auf der Einfuhr erhoben wurde (zuzüglich MWST auf der Einfuhr), vom Verkaufspreis abzuziehen.

Als **gebrauchte individualisierbare bewegliche** Gegenstände, die für den Wiederverkauf bezogen wurden, gelten Gegenstände, die nicht in Einzelteile zerlegt werden und in ihrem derzeitigen Zustand (oder nach ihrer Instandsetzung) erneut verwendbar sind. Diesen Gegenständen gleichgestellt sind auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, nicht jedoch Edelmetalle und Edelsteine (Art. 35 MWSTG).

Bei Anwendung der Margenbesteuerung führt die steuerpflichtige Person über die betreffenden Gegenstände eine detaillierte Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrolle.

Wird neben der Margenbesteuerung auch die Regelbesteuerung angewandt, empfiehlt es sich, getrennte Aufzeichnungen zu führen (Art. 15 MWSTGV). Die Anwendung der Margenbesteuerung ist nicht zulässig und es ist das volle Entgelt zu versteuern, wenn

- die Ankaufs- und Verkaufsbelege²⁵ nicht den Vorschriften gemäss Artikel 14 Absatz 1 MWSTGV entsprechen oder
- wenn entgegen Artikel 37 Absatz 4 MWSTG in Verträgen, Rechnungen, Quittungen, Gutschriften u.dgl. (Verkaufsbelege) auf die MWST hingewiesen wird (Art. 14 Abs. 2 MWSTGV). Zulässig, jedoch nicht notwendig ist der Vermerk „margenbesteuert“ oder „differenzbesteuert“.

Übersteigt der Ankaufspreis den Verkaufspreis, ist weder eine MWST geschuldet noch wird eine MWST gutgeschrieben (Art. 12 Abs. 1 MWSTGV).

9.2 Margenbesteuerung und Saldosteuersatz

9.2.1 Einzelne Gebrauchtgegenstände

Wer mit SSS abrechnet und einen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand nach Artikel 35 MWSTG für den Wiederverkauf an einen Abnehmer mit Sitz im Inland bezieht, kann die Margenbesteuerung anwenden. Dies ungeachtet dessen, ob der Gegenstand bei einer steuerpflichtigen oder nicht steuer-

pflichtigen Person bezogen wurde. Dabei sind in Bezug auf Buchführung und Rechnungsstellung die Anforderungen von Artikel 14 und 15 MWSTGV zu berücksichtigen.



Die Margenbesteuerung kann nur bei steuerbaren **Inlandumsätzen** angewandt werden.

Wer dagegen einen für den Wiederverkauf bezogenen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand **exportiert**, kann die Steuerbefreiung mit Hilfe von Formular Nr. 1050 (☞ Ziff. 7.1) vornehmen oder das vereinfachte Verfahren (☞ Ziff. 7.2) anwenden, sofern

- eine Einkaufsrechnung vorliegt, die den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 - 3 MWSTG genügt oder
- das Original des Einfuhrdokuments vorhanden ist.

Liegt kein solcher Beleg vor, ist der Umsatz unter Ziffer 010 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und unter Ziffer 040 wieder in Abzug zu bringen (☞ Ziff. 7.2).

Die steuerpflichtige Person, die mit SSS abrechnet und die Margenbesteuerung anwenden kann und will, geht zur Erstellung der MWST-Abrechnung wie folgt vor:

- In einem ersten Schritt wird für die in dieser Steuerperiode verkauften Gegenstände, bei denen die Margenbesteuerung zur Anwendung kommt, der Gesamtumsatz und die Gesamtmarge ermittelt (übersteigt der Ankaufspreis eines Gegenstandes den Verkaufspreis, ist als Marge Null Franken einzusetzen). Dazu werden alle diese Gegenstände in einer Liste einzeln aufgeführt. Diese Liste wird zusammen mit dem Doppel der MWST-Abrechnung während mindestens zehn Jahren (Art. 58 Abs. 2 MWSTG) aufbewahrt. Wurden zwei SSS bewilligt, ist diese Auflistung auf beide SSS aufzuteilen.
- In einem zweiten Schritt werden die betreffenden Umsätze vollumfänglich unter Ziffer 010 deklariert und unter Ziffer 072 beziehungsweise Ziffer 073 der MWST-Abrechnung mit dem bewilligten SSS versteuert.
- Anschliessend ist das Formular Nr. 1055 (☞ Anhang 5 und nachstehendes Beispiel) vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterzeichnen. Mit Hilfe dieses Formulars (zu beziehen bei der ESTV oder auf ihrer Homepage abrufbar) wird die Differenz zwischen der mit dem bewilligten SSS auf dem Umsatz abgerechneten MWST und der mit dem SSS von 6,0% auf der Marge berechneten MWST ermittelt (bei gebrauchten individualisierbaren Büchern,

Zeitungen und Zeitschriften gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 9 MWSTG sowie Art. 32 und 33 MWSTGV kommt der SSS von 2,3% zur Anwendung). Dieser Differenzbetrag kann in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 112 in Abzug gebracht werden.

Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass bloss die Marge versteuert wird.

Beispiel

Die Muster AG betreibt Handel mit Radio-, TV-, Video- und Hifi-Apparaten (SSS: 2,3%) sowie mit Auto-Occasionen (SSS: 3,5%) und rechnet nach vereinnahmten Entgelten ab. Im ersten Semester 2008 erzielt sie im Betriebsteil Radio/TV einen Umsatz von 200'000 Franken aus dem Verkauf von neuen Geräten sowie einen Umsatz von 13'000 Franken aus dem Verkauf von gebrauchten Geräten (Gesamtankaufspreis: Fr. 11'000.00). Im Betriebsteil Auto-Occasionen erzielt sie einen Umsatz von 150'000 Franken aus dem Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen (Gesamtankaufspreis: Fr. 126'000.00). Alle Gegenstände werden an Empfänger mit Sitz im Inland verkauft. Sie listet zunächst alle Gegenstände, für die sie die Margenbesteuerung anwenden will, einzeln wie folgt auf:

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gebrauchte Radio- / TV- / Video- / HiFi-Geräte (Saldesteuersatz: 2,3%)							
Gegenstand	Einkauf			Verkauf			Marge
	Datum	Lieferant	Franken	Datum	Kunde	Franken	
TV Philips 42 PE 9637D (Nr. 8987678)	19.01.08	M. Wyss, Bremgarten	1'900	06.06.08	L. Stettler, Bern	2'400	500
PIEGA 2 Boxen TC-70X (Nr. 1254876)	02.02.08	K. Wirth, Itigen	2'700	26.05.08	N. Stucki, Köniz	3'100	400
TV Samsung PS50 C91(Nr. 542'564)	04.02.08	L. Zahnd, Bern	1'600	30.06.08	A. Studer, Wohlen	1'550	-
TV Pioneer PDP-507XD (Nr. 692217)	04.02.08	L. Zahnd, Bern	1'850	21.02.08	A. Studer, Wohlen	2'150	300
VINCENT Verstärker SV 236 (Nr. 386942)	04.02.08	L. Zahnd, Bern	1'500	26.05.08	F. Röthlisberger, Muri	1'800	300
TV Panasonic TH-50PV600E (Nr. 3055632)	03.03.08	Z. Hofmann, Muri	1'450	24.05.08	S. Ryser, Ostermundigen	2'000	550
Total Verkäufe 1. Semester 2008			11'000			13'000	2'050

Auto-Occasionen (Saldesteuersatz: 3,5%)							
Marke, Modell, Farbe, Km, 1. Inverkehrss., Stamm-Nr.	Einkauf			Verkauf			Marge
	Datum	Lieferant	Franken	Datum	Kunde	Franken	
Audi A4, 1,8 Ambiente, blau, 103'000 km, 3/2001 (131...)	25.01.08	C. Sommer, Köniz	10'900	28.04.08	W. Wagner, Wohlen	13'300	2'400
BMW 318i, silber, 45'000 km, 9/2004 (181.011.898)	01.02.08	K. Winter, Bern	24'600	21.03.08	Z. Schmid, Gümilgen	29'200	4'600
Peugeot 206 1.4XT, grün, 79'000 km, 3/2002 (172.254.14)	11.02.08	L. Herbst, Belp	8'300	25.02.08	H. Moser, Bern	10'100	1'800
Toyota Yaris, 1,3 Sol, gold, 91'000 km, 12/2002 (146...)	04.02.08	M. Müller, Zollikofen	10'400	03.03.08	C. Maurer, Ostermundigen	10'300	-
Fiat Punto 55S, grau, 87'000 km, 11/1999 (310.653.298)	03.03.08	P. Meyer, Muri	4'200	10.03.08	L. Hofer, Muri	5'200	1'000
Nissan X-Trail 2.2 DCI, blau, 39'500 km, 5/2005 (311...)	04.04.08	S. Siegfried, Bolligen	26'800	04.04.08	B. Graf, Hinterkappelen	32'200	5'400
VW Sharan 2.0, silber, 55'000 km, 8/2003 (129.743.147)	04.04.08	A. Berger, Bern	20'700	23.06.08	S. Christen, Köniz	25'100	4'400
Range Rover 4.6 V8 GUE, grün, 98'900 km, 4/2001 (610..)	28.04.08	B. Baumgartner, Köniz	20'100	26.05.08	F. Blaser, Bern	24'600	4'500
Total Verkäufe 1. Semester 2008			126'000			150'000	24'100

Aus Platzgründen sind gewisse Angaben gekürzt.

Sie füllt anschliessend das Formular Nr. 1055 wie folgt aus und legt es der MWST-Abrechnung für das 1. Halbjahr 2008 bei:

Umsatz in Franken	Bewilligte Saldosteuersätze 2,3% Abrechnung Ziffer 072	Saldosteuersätze 3,5% Abrechnung Ziffer 073	Marge in Franken	Saldosteuersatz auf Marge 6,0%	Differenz (Gutschrift)
(1)	(2a)	(2b)	(3)	(4)	(2a/2b) ./ (4)
13'000.00	299.00		2'050.00	123.00	176.00
150'000.00		5'250.00	24'100.00	1'446.00	3'804.00
Total (auf Ziffer 112 der MWST-Abrechnung zu übertragen)					3'980.00

In der MWST-Abrechnung deklariert sie den Umsatz von gesamthaft 363'000 Franken unter Ziffer 010. Unter Ziffer 072 versteuert sie 213'000 Franken (Fr. 200'000.00 + Fr. 13'000.00) zum SSS von 2,3% und unter Ziffer 073 150'000 Franken zum SSS von 3,5%. Unter Ziffer 112 bringt sie schliesslich 3'980 Franken MWST in Abzug.

9.2.2

Gebrauchtgegenstände, die zu einem Gesamtpreis erworben werden

Die Margenbesteuerung ist ebenfalls anwendbar, wenn die mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten zu einem Gesamtpreis erwirbt und **ausschliesslich im Inland veräussert**. Im genannten Fall hat sie für den Verkauf sämtlicher zu diesem Gesamtpreis erworbenen Gegenstände die Margenbesteuerung anzuwenden.

Werden die zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenstände jedoch ganz oder teilweise exportiert, kann die Margenbesteuerung nicht angewandt werden. In einem solchen Fall ist betreffend der exportierten Gegenstände nach Ziff. 9.2.1, zweiter Absatz, vorzugehen.

Werden die zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenstände wieder im Inland als Gesamtpaket weiterverkauft, gelten die in Ziff. 9.2.1 dargelegten allgemeinen Regeln für die Anwendung der Margenbesteuerung.

Werden die Gegenstände im Inland einzeln weiterverkauft, ist ebenfalls nach Ziff. 9.2.1 vorzugehen. Es gilt jedoch zu beachten, dass im Formular 1055 erst dann eine Marge einzusetzen ist, wenn die Verkäufe der einzelnen Gegenstände den Gesamtankaufspreis übersteigen. Sobald der Gesamtankaufspreis gedeckt ist, entspricht jede weitere Einnahme auch gleich der Marge. Es kann also vorkommen, dass in einer Steuerperiode unter Ziffer 112 der MWST-Abrechnung der Differenzbetrag gemäss Formular Nr. 1055 hinzuzufügen und nicht in Abzug zu bringen ist.

Beispiel

Die Antiquitäten AG rechnet nach vereinnahmten Entgelten und mit dem SSS von 3,5% ab. Sie übernimmt vom Ehepaar Sommer vier antike Möbelstücke zu einem Gesamtpreis:

Datum	Lieferant	Gegenstände	Gesamtpreis
04.02.2008	C. Sommer, Luzern	4 antike Möbel	Fr. 16'200.00

VERKAUF				
Datum	Kunde	Gegenstand	Verkaufserlös brutto	Ankaufspreis ./ Verkaufserlöse
Gesamtankaufspreis				Fr. 16'200.00
15.02.2008	F. Bernasconi, Lugano	Divan Louis XVI	Fr. 8'900.00	Fr. 7'300.00
28.03.2008	L. Meier, Basel	Kommode Louis XIV	Fr. 5'600.00	Fr. 1'700.00
22.08.2008	A. Dupont, Genf	Sekretär Louis XIV	Fr. 3'800.00	Fr. -2'100.00
24.01.2009	K. Scheidegger, Zürich	Fauteuil Louis XVI	Fr. 4'200.00	Fr. -6'300.00
Gesamtverkaufspreis			Fr. 22'500.00	

1. Semester 2008:

Formular Nr. 1055:

Umsatz in Franken	Bewilligte Saldosteuersätze		Marge in Franken	Saldosteuersatz auf Marge	Differenz (Gutschrift)
	3,5% Abrechnung Ziffer 072	Abrechnung Ziffer 073			
(1)	(2a)	(2b)	(3)	(4)	(2a/2b) ./ (4)
14'500.00	507.50		0.00	0.00	507.50
Total (auf Ziffer 112 der MWST-Abrechnung zu übertragen)					507.50

MWST-Abrechnung:

Ziffer der MWST-Abrechnung	Umsatz	Steuer
010	14'500.00	
060	14'500.00	
072	14'500.00	507.50
112		507.50
150		0.00

2. Semester 2008:

Formular Nr. 1055:

Umsatz in Franken (1)	Bewilligte Saldosteuersätze 3,5%		Marge in Franken (3)	Saldosteuersatz auf Marge 6,0% (4)	Differenz (Gutschrift) (2a/2b) ./ (4)
	Abrechnung Ziffer 072 (2a)	Abrechnung Ziffer 073 (2b)			
3'800.00	133.00		2'100.00	126.00	7.00
Total (auf Ziffer 112 der MWST-Abrechnung zu übertragen)					7.00

MWST-Abrechnung:

Ziffer der MWST-Abrechnung	Umsatz	Steuer
010	3'800.00	
060	3'800.00	
072	3'800.00	133.00
112		7.00
150		126.00

1. Semester 2009:

Formular Nr. 1055:

Umsatz in Franken (1)	Bewilligte Saldosteuersätze 3,5%		Marge in Franken (3)	Saldosteuersatz auf Marge 6,0% (4)	Differenz (Gutschrift) (2a/2b) ./ (4)
	Abrechnung Ziffer 072 (2a)	Abrechnung Ziffer 073 (2b)			
4'200.00	147.00		4'200.00	252.00	-105.00
Total (auf Ziffer 112 der MWST-Abrechnung zu übertragen)					-105.00

MWST-Abrechnung:

Ziffer der MWST-Abrechnung	Umsatz	Steuer
010	4'200.00	
060	4'200.00	
072	4'200.00	147.00
112		-105.00
150		252.00

In der MWST-Abrechnung für das erste Semester 2009 sind also unter Ziffer 112 Fr. 105.00 MWST hinzuzufügen und **nicht** in Abzug zu bringen.

Nachfolgende Tabelle zeigt, dass auf diese Weise in der Tat lediglich die Marge mit dem SSS von 6,0% versteuert wird:

	Umsatz	Ziffer 072	Ziffer 112	Ziffer 072 ./ Ziffer 112	6,0% auf Marge
1. Semester 2008	14'500.00	507.50	507.50		-
2. Semester 2008	3'800.00	133.00	7.00		126.00
1. Semester 2009	4'200.00	147.00	-105.00		252.00
Total Umsatz	22'500.00	787.50	409.50	378.00	378.00

10.

Rechnungsstellung

Die an steuerpflichtige Leistungsempfänger ausgestellten Rechnungen haben den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG zu genügen. Auf den Rechnungen ist die MWST mit dem für die betreffende Leistung massgebenden gesetzlichen Steuersatz (Normalsatz, reduzierter Satz oder Sondersatz für Beherbergungsleistungen) zu berechnen und entsprechend auszuweisen. Werden die Preise einschliesslich MWST fakturiert, genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des entsprechenden MWST-Satzes (z.B. „inkl. 7,6% MWST“).



Bei Anwendung der Margenbesteuerung oder des Meldeverfahrens darf nicht auf die MWST hingewiesen werden (Art. 37 Abs. 4 MWSTG).

Stellt eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung mit einem zu hohen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung, ist – zusätzlich zu der mit dem SSS berechneten MWST – die Differenz zwischen dem ausgewiesenen Steuersatz und dem gemäss MWSTG geschuldeten Steuersatz (nach) zu versteuern. Dabei wird das Entgelt als inklusive MWST betrachtet.

Beispiel

Eine mit dem SSS von 0,6% abrechnende Käserei fakturiert Milchprodukte im Betrag von 5'000 Franken mit 7,6% statt mit 2,4% MWST. Zusätzlich zu der mit dem SSS von 0,6% berechneten MWST von 30 Franken hat sie der ESTV auch noch 4,7194% (7,0632% [Multiplikator von 7,6%] abzüglich 2,3438% [Multiplikator von 2,4%]) von 5'000 Franken, also Fr. 235.95 zu entrichten.

11.

Buchführung

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Umsätze und Aufbewahrung der Belege sind die Buchführungsvorschriften gemäss Artikel 58 MWSTG und Z 878 – 974 zu beachten.

Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene SSS bewilligt wurden (☞ Ziff. 14.2), haben für jede Ertragsart ein separates Ertrags- und Warenaufwandkonto zu führen.

☞ Näheres zu den Buchführungsvorschriften bei der Margenbesteuerung unter Ziff. 9.

12. **Widerhandlungen**

Die Missachtung der Bestimmungen betreffend SSS oder deren missbräuchliche Anwendung gilt als Widerhandlung im Sinne des MWSTG und wird gemäss Artikel 85 ff. MWSTG geahndet.

Die ESTV behält sich vor, den steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung von SSS aufgrund falscher Angaben in der Unterstellungserklärung gewährt wurde, oder welche die Bestimmungen betreffend SSS missachtet haben, die Bewilligung – gegebenenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode – zu entziehen.

13. **Besonderes** 13.1 **Schadenfälle / Versicherungsleistungen**

Ersetzen Versicherungsgesellschaften den Versicherten, die mit SSS abrechnen, den Schaden exklusiv MWST (d.h. ohne die den Versicherten bei der Ersatzbeschaffung fakturierte MWST), kann die steuerpflichtigen Personen diese MWST weder in ihrer MWST-Abrechnung in Abzug bringen noch wird ihnen die ESTV hierfür eine Gutschrift erteilen. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Versicherer und Versichertem.

13.2 **MWST auf der Einfuhr**²⁶ 13.2.1 **Zuständigkeit**

Die MWST auf der Einfuhr von Gegenständen wird durch die EZV erhoben. Sie ist für entsprechende Auskünfte sowie für die Berichtigung und Erstattung der MWST auf der Einfuhr zuständig.

13.2.2 **Berichtigung der MWST auf der Einfuhr**

Wird bei der Einfuhrverzollung der Gegenstände infolge

- falschem Steuersatz,
- falscher Berechnungsgrundlage oder
- nachträglicher Entgeltsminderung

zu viel MWST erhoben, kann die zu viel erhobene MWST geltend gemacht werden. Dieser Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die MWST erhoben wurde.

Eingaben um Änderung der Steuerveranlagung sind an die Eingangszollstelle zu richten, sofern die Berichtigung innert der Frist von 30 Tagen, nachdem der Gegenstand den Gewahrsam der EZV verlassen hat, beantragt wird. Spätere Eingaben sind an die zuständige Zollkreisdirektion zu richten.

²⁶ Praxispräzisierung und Anpassung an das neue Zollgesetz (ZG).

In der Eingabe hat die steuerpflichtige Person darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Zudem hat sie ein Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das die zuviel erhobene MWST überwiesen werden kann. Solchen Begehren ist das Original der Veranlagungsverfügung der EZV (Einfuhrdokument) und eine Kopie des Wertnachweises beizulegen.

13.2.3 Erstattung der MWST auf der Einfuhr; Rückgegenstände

- Werden Gegenstände aus dem Ausland unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt (ausländischer Abnehmer verweigert Annahme, Lieferung wird infolge Mängelrüge rückgängig gemacht, nach Gebrauch oder Ansicht usw.), erstattet die EZV die bei der Wiedereinfuhr erhobene MWST auf Gesuch hin. Erfolgt Ausfuhr und Wiedereinfuhr in derselben Steuerperiode, hat die steuerpflichtige Person in ihrer MWST-Abrechnung weder etwas zu deklarieren noch kann sie eine Steueranrechnung vornehmen. Erfolgt die Wiedereinfuhr hingegen nicht in derselben Abrechnungsperiode wie die Ausfuhr und hat die steuerpflichtige Person den Exportumsatz bereits mit dem SSS versteuert sowie die Steueranrechnung nach Ziff. 7.1 oder 7.2 vorgenommen, muss sie in der MWST-Abrechnung für das Halbjahr, in dem die Wiedereinfuhr erfolgt, sowohl Versteuerung als auch Steueranrechnung rückgängig machen.

Gesuche um Erstattung der bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände erhobenen MWST sind innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die MWST erhoben wurde, an die Zollkreisdirektion zu richten, in deren Kreis die Wiedereinfuhr erfolgt ist. Im Gesuch hat die steuerpflichtige Person den Grund der Wiedereinfuhr anzuführen. Zudem hat sie zu bestätigen, dass die Gegenstände infolge der Ausfuhr nicht von der MWST befreit worden sind. Auch ein Post- oder Bankkonto ist zu nennen, auf das die zu erstattende MWST überwiesen werden kann. Den Gesuchen ist ferner das Original der Veranlagungsverfügung der EZV (Einfuhrdokument) und eine Veranlagungsverfügung der EZV (Ausfuhrdokument) beizulegen.

- Exportiert die steuerpflichtige Person zuvor eingeführte Gegenstände infolge Annahmeverweigerung oder Rückgängigmachung der Lieferung, erstattet die EZV die bei der Einfuhr erhobene MWST auf Gesuch hin. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die MWST erhoben wurde, ausgeführt und das Erstattungsgesuch bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren eingereicht wird. Nachträgliche Gesuche können berücksichtigt werden, sofern sie innert 60 Tagen seit der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren schriftlich bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden, in deren Kreis die Wiederausfuhr erfolgt ist.

In den Gesuchen um Erstattung der MWST hat die steuerpflichtige Person den Grund aufzuführen, der zur Wiederausfuhr der Gegenstände geführt hat. Auch hat sie darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Ferner ist das Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das

die zu erstattende MWST überwiesen werden kann. Den Gesuchen sind das Original der Veranlagungsverfügung der EZV (Einfuhrdokument) und eine Kopie des Wertnachweises sowie bei nachträglich eingereichten Gesuchen eine Veranlagungsverfügung der EZV (Ausfuhrdokument) beizufügen. Zudem ist der Grund der Wiederausfuhr mit zweckdienlichen Beweismitteln zu dokumentieren.

13.3

Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände

13.3.1

Gegenstände zur Veredelung oder Instandsetzung

- Gegenstände, die zur Lohnveredelung oder Instandsetzung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend eingeführt werden, sind nach dem Zollverfahren der aktiven Veredelung zu veranlagen. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der MWST befreit. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Abfertigung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt die EZV die MWST vom Marktwert der Gegenstände im Zeitpunkt der Einfuhr. Eine Erstattung dieser MWST infolge der Ausfuhr der instandgesetzten oder veredelten Gegenstände durch die EZV ist nicht möglich. Wer Gegenstände nach dem Verfahren der aktiven Veredelung ins Inland verbringen will, braucht eine Bewilligung der EZV.
- Zur Lohnveredelung oder Instandsetzung im Rahmen eines Werkvertrags aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführte Gegenstände, die später an den Absender im Inland zurückgehen, können beim Export nach dem Ausfuhrzollverfahren veranlagt werden. Wird bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände belegt, dass sie aus dem freien inländischen Verkehr exportiert und im Ausland instandgesetzt oder veredelt worden sind (z.B. Aufträge, Rechnungen, Ausfuhrdokument, Speditionsaufträge) und dass sie an den ursprünglichen Absender im Inland zurückgehen, berechnet sich die MWST vom Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten (Instandsetzungs- oder Veredelungskosten). Unabdingbar ist jedoch, dass in der Zollanmeldung ein Antrag auf diese Behandlung gestellt und das Entgelt für die Arbeiten im Ausland deklariert wird.

Auch wenn die Gegenstände nach dem Zollverfahren der passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt worden sind, berechnet sich die MWST bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände vom Entgelt für die im Ausland ausgeführten Arbeiten.

13.3.2

Gegenstände zum Gebrauch

- Gegenstände, die zum Gebrauch (zur Ausstellung, zur Vorführung, zu Versuchen, zur Bearbeitung, zur Expertise, zur Kontrolle usw.) vorübergehend eingeführt werden, sind nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu veranlagen. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der MWST befreit. Von dieser Befreiung ausgenommen ist das Entgelt für die vorübergehende Verwendung selbst. Wird dafür keine oder eine ermässigte Miete berechnet, ist das Entgelt massgebend, das bei einer Vermietung ei-

nem unabhängigen Dritten berechnet würde. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt die EZV die MWST vom Marktwert der Gegenstände im Zeitpunkt der Einfuhr. Eine Erstattung dieser MWST bei der Ausfuhr der Gegenstände oder eine nachträgliche Besteuerung des Entgelts für die vorübergehende Verwendung ist nicht möglich.

- Gegenstände, die zum Gebrauch (zur Ausstellung, zur Ansicht, zur Vorführung, zu Versuchen, zur Bearbeitung, zur Expertise, zur Kontrolle usw.) vorübergehend ausgeführt werden, sind ebenfalls nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu veranlagern. Nur dann ist die Wiedereinfuhr von der MWST befreit. Unterbleibt bei der Ausfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt die EZV bei der Wiedereinfuhr die MWST vom Marktwert der Gegenstände zu diesem Zeitpunkt. Eine nachträgliche Erstattung dieser MWST ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (☞ Ziff. 13.2.3, erster Punkt).

14. Zuteilung der Saldosteuersätze

14.1 Grundsätzliches

In der Regel benötigt die steuerpflichtige Person zur Versteuerung ihrer Umsätze lediglich einen SSS. Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen SSS (☞ Ziff. 15.1 bzw. 15.2) unterliegen, werden **höchstens zwei SSS** bewilligt.

☞ Mehr dazu unter Ziff. 14.2 und Ziff. 14.3.

Bei den SSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittssätze am Regelfall einer Branche ausrichten. Wickelt eine steuerpflichtige Person ihre Leistungen nicht branchentypisch ab, kann sich bei ihr eine andere Steuerbelastung ergeben. Betriebsindividuelle SSS sind nicht möglich.



Wer eine Tätigkeit aufgibt oder eine neue aufnimmt, hat sich – sofern dies Auswirkungen auf die Höhe oder Anzahl der bewilligten SSS hat – mit der ESTV in Verbindung zu setzen. Dies gilt auch, wenn sich die Anteile der Tätigkeiten am Gesamtumsatz derart verändern, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird.

14.2 10%-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze

Für die Zuteilung der SSS bei zwei oder mehr Tätigkeiten kommt grundsätzlich die 10%-Regel zur Anwendung.

☞ Bei jenen Branchen, die in Ziff. 15.1 und 15.2 mit dem Vermerk „(50%-Regel für ...)“ gekennzeichnet sind, gilt das Verfahren gemäss Ziff. 14.3.

14.2.1 Zuteilung der Saldosteuersätze bei zwei steuerbaren Tätigkeiten

Wird eine Person, die zwei Tätigkeiten ausübt, für die unterschiedliche SSS gelten, neu steuerpflichtig, werden ihr zwei SSS bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass die Anteile der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz voraussichtlich mehr als 10% betragen.

Beträgt der Anteil der zweiten Tätigkeit bei Beginn der Steuerpflicht voraussichtlich weniger als 10% des Gesamtumsatzes, wird der steuerpflichtigen Person nur ein SSS bewilligt. Dies kann aufgrund der Planung (Budget oder Business-Plan) beurteilt werden.

Nimmt der Anteil der zweiten Tätigkeit anschliessend zu, ist hierfür ein zweiter SSS zu beantragen, sobald die 10% regelmässig überschritten werden. Regelmässig bedeutet, dass der Anteil während zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als 10% beträgt. Ist dies der Fall, ist ab dem dritten Jahr ein zweiter SSS anzuwenden.

- Liegt der SSS der zweiten Tätigkeit unter dem bereits bewilligten SSS, ist die Anwendung des zweiten SSS freiwillig. Dieser zweite, niedrigere SSS wird erst ab dem Semester bewilligt, in dem er von der steuerpflichtigen Person beantragt wurde. Eine rückwirkende Zuteilung ist nicht möglich.
- Liegt der SSS der zweiten Tätigkeit über dem bereits bewilligten SSS, ist die Anwendung des zweiten SSS obligatorisch. Er wird der steuerpflichtigen Person rückwirkend zugeteilt, sofern er nicht rechtzeitig beantragt wurde.²⁷

Beispiel

Anja Müller erbringt kosmetische Dienstleistungen und handelt mit Kosmetika. Anfänglich sind die Handelsumsätze sehr gering, weshalb ihr die ESTV lediglich den SSS von 5,2% für „Kosmetiksalon“ bewilligt. Im Laufe der Jahre nimmt der Verkaufsumsatz jedoch deutlich zu und übertrifft im vierten und fünften Jahr die Limite von 10% des Gesamtumsatzes. Ab dem sechsten Jahr kann Anja Müller deshalb einen zweiten SSS von 2,3% für „Kosmetische Produkte (Handel)“ beantragen.

Wechselt eine steuerpflichtige Person von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS, werden ihr zwei SSS bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass der Anteil der zweiten Tätigkeit in den zwei Jahren vor dem Wechsel mehr als 10% betragen hat.

Wird teilweise auf Provisionsbasis gearbeitet, sind nicht die Provisionseinnahmen für die 10%-Regel massgebend, sondern die damit erzielten Umsätze (z.B. sind bei einer Lotto-Annahmestelle die von den Lotto-Spielern getätigten Einsätze massgebend).

Beispiele

- Bäckerei/Konditorei (60% des Gesamtumsatzes) mit Tea-Room (40% des Gesamtumsatzes): Die Umsätze der Bäckerei/Konditorei sind mit dem SSS von 0,6% und jene aus dem Betrieb des Tea-Rooms mit 5,2% zu versteuern.
- Restaurant (60%) / Hotel (40%): Die Restaurationsleistungen unterliegen dem SSS von 5,2%, die Beherbergungsleistungen jenem zu 2,3%.
- Kaminfeger (92%) / Dachdecker (8%): Der gesamte Umsatz ist zum SSS von 6,0% zu versteuern.
- Kaminfeger (8%) / Dachdecker (92%): Der gesamte Umsatz ist zum SSS von 3,5% zu versteuern.
- Gartenbau (91%) / gesondert fakturierte Pflanzenlieferungen (9%): Der gesamte Umsatz ist zum SSS von 4,6% zu versteuern.
- Kiosk (70% Umsatz exkl. Provisionseinnahmen / 30% „Umsatz“, aus dem die Provisionseinnahmen für den Verkauf von Lotto/Toto-Scheinen, Rubbellosen, Tombolalosen, Tram- und Buskarten erzielt werden): Der Umsatz aus dem Verkauf von Gegenständen ist zum SSS von 0,6%, die Bruttoprovisionseinnahmen (vor allfälligen Abzügen, z.B. für AHV) zum SSS von 6,0% zu versteuern.

Beispiel

Bei einem Kiosk mit Lotto/Toto-Annahmestelle (ohne andere Provisionseinnahmen) sind die gesamten von den Lotto/Toto-Spielern bezahlten Beträge als „Umsatz“ für die Anwendung der 10%-Klausel massgebend.

Kiosk mit Lotto-Annahmestelle (Provision: 8,71% des Lotto/Toto-Umsatzes):

Bruttoumsatz aus Verkauf von Gegenständen	Fr. 350'000.00	(70%)
Umsatz aus Annahmestelle Lotto/Toto	Fr. 150'000.00	(30%)
Massgebender Gesamtumsatz	Fr. 500'000.00	(100%)

<u>Zu versteuern:</u>	Fr. 350'000.00	x	0,6%	=	Fr. 2'100.00
	Fr. 13'065.00*	x	6,0%	=	Fr. 783.90
					Fr. 2'883.90

* 8,71% von 150'000 Franken

- Kiosk (91% Umsatz exkl. Provisionseinnahmen / 9% „Umsatz“, aus dem die Provisionseinnahmen erzielt werden): Die gesamten Einnahmen des Kiosks sind zum SSS von 0,6% zu versteuern.



Die für die Anwendung der SSS-Methode geltenden Limiten (Jahresumsatz von höchstens 3 Millionen Franken und Steuerzahllast pro Jahr von nicht mehr als 60'000 Franken) dürfen gesamthaft nicht überschritten werden (☞ Ziff. 1.2).

Beispiel

Die Edelweiss AG betreibt ein Hotel mit angegliedertem Restaurant. Die Umsätze und die – mit den entsprechenden SSS berechnete – Steuerzahllast betragen:

Umsatzart	Umsatz pro Jahr (in Fr.)	zugehöriger SSS	Steuerzahllast (in Fr.)
Beherbergung inklusive Frühstück	1'100'000	2,3%	25'300
Verpflegung und Getränke	1'050'000	5,2%	54'600
Total	2'150'000		79'900

Die Edelweiss AG ist **nicht** zur Anwendung der SSS-Methode berechtigt, da die Steuerzahllast mehr als 60'000 Franken im Jahr beträgt.



Werden die 10% während zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten, wird der zweite SSS ab dem dritten Jahr aufgehoben.

14.2.2 Zuteilung der Saldosteuersätze bei drei oder mehr steuerbaren Tätigkeiten

Bei steuerpflichtigen Personen, die drei oder mehr Tätigkeiten mit verschiedenen SSS ausüben, gelangen für die Zuteilung der zwei SSS folgende Regeln zur Anwendung:²⁸

- Jede Tätigkeit kann nur zum hierfür vorgesehenen oder zu einem höheren SSS versteuert werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Tätigkeit mit dem höchsten SSS handelt und damit weniger als 10% des Gesamtumsatzes erzielt werden (☞ Beispiel 2).
- Der für die verschiedenen Tätigkeiten geltende höchste SSS ist immer zu wählen, ausser dieser Umsatzanteil beträgt weniger als 10%.
- In Bezug auf die übrigen Tätigkeiten kann die für die steuerpflichtige Person vorteilhafteste Konstellation gewählt werden. Auch hier ist die 10%-Regel zu beachten, d.h. der SSS einer Tätigkeit, die weniger als 10% des Gesamtumsatzes ausmacht, kann nicht gewählt werden;

²⁸ Diese Ausführungen gelten nicht für Branchen, bei denen die 50%-Regel zur Anwendung kommt (☞ Ziff. 14.3).

- Umsätze von Tätigkeiten, für die der **gleiche SSS** gilt, sind bei der Abklärung, ob die 10%-Regel erfüllt ist, zusammenzuzählen.²⁹

Beispiel 1

Tätigkeit	Saldosteuersatz	Umsatzanteil	Variante A	Variante B
Restaurant	5,2%	62%	5,2%	6,0%
Vermietung von Ferienwohnungen	2,3%	8%	5,2%	6,0%
Coiffeursalon	6,0%	14%	6,0%	6,0%
Pizza-Hauslieferdienst	0,6%	16%	5,2%	0,6%

Die Umsätze aus dem Coiffeursalon sind in jedem Fall mit dem SSS von 6,0% abzurechnen. Daneben kann die steuerpflichtige Person entweder die Umsätze aus dem Restaurant, dem Hauslieferdienst und der Vermietung mit 5,2% (Variante A), oder die Restaurant- und Vermietungsumsätze mit 6,0% und den Umsatz aus dem Hauslieferdienst mit 0,6% abrechnen (Variante B). Variante B ist im vorliegenden Fall für die steuerpflichtige Person die vorteilhaftere Variante.

Infolge der 10%-Klausel ist es hingegen nicht möglich, die Coiffeur- und Restaurantumsätze mit 6,0% und die Umsätze aus Vermietung sowie Hauslieferdienst mit 2,3% abzurechnen (der SSS einer Tätigkeit, die nicht mehr als 10% am Gesamtumsatz ausmacht, kann nicht gewählt werden).

Beispiel 2

Tätigkeit	Saldosteuersatz	Umsatzanteil	Variante A	Variante B
Restaurant	5,2%	62%	5,2%	5,2%
Vermietung von Ferienwohnungen	2,3%	14%	2,3%	5,2%
Coiffeursalon	6,0%	8%	5,2%	5,2%
Pizza-Hauslieferdienst	0,6%	16%	2,3%	0,6%

Die Umsätze aus dem Coiffeursalon sind – weil der Umsatzanteil nicht mehr als 10% beträgt – nicht zum SSS von 6,0% abzurechnen. Hierfür kommt der nächst niedrigere SSS zur Anwendung, der die 10%-Marke übertrifft. Im vorliegenden Fall sind demnach die Umsätze aus dem Coiffeursalon und dem Restaurant mit 5,2% zu versteuern. Daneben kann die steuerpflichtige Person entweder die Umsätze aus der Vermietung und dem Hauslieferdienst mit dem SSS von 2,3% (Variante A) oder den Vermietungsumsatz zu 5,2% und den Umsatz aus dem Hauslieferdienst mit 0,6% abrechnen (Variante B).

In der Unterstellungserklärung (☞ Anhang 3, Form. Nr. 1198) ist anzugeben, welche Tätigkeiten mit welchen SSS abgerechnet werden. Die einmal gewählte Aufteilung ist mindestens ein ganzes Kalenderjahr anzuwenden, sofern im Laufe des Kalenderjahres keine Tätigkeiten wegfallen oder neue hinzukommen.



Verändern sich die Tätigkeiten und/oder die Umsatzanteile der Tätigkeiten derart, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird, hat sich die steuerpflichtige Person mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

14.3

50%-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze

Es gibt diverse Branchen, bei denen die Anwendung der 10%-Regel (☞ Ziff. 14.2) zu schwerfälligen, für die steuerpflichtige Person kaum anwendbaren Lösungen führen würde. Dies ist bei sogenannten **Mischbranchen** der Fall. Branchen also, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen SSS abzurechnen wären.

☞ In den Branchenlisten von Ziff. 15.1 und 15.2 sind die Mischbranchen mit dem Vermerk „(50%-Regel für ...)“ gekennzeichnet.

Bei diesen Branchen kommt obligatorisch die **50%-Regel** zur Anwendung. Auch bei der 50%-Regel kommt es auf die Regelmässigkeit an, mit der die Limite überschritten wird (☞ Ziff. 14.2.1).³⁰

Eine typische solche Mischbranche ist das Sportgeschäft. Nebst dem Handel mit Sportartikeln und Sportkleidern (SSS 2,3%) werden auch Sportartikel vermietet (SSS 3,5%) sowie Service- und Reparaturarbeiten an Sportartikeln (SSS 5,2%) ausgeführt. Würde man bei Sportgeschäften die 10%-Regel anwenden, müsste wohl jede steuerpflichtige Person mit zwei SSS abrechnen, so dass ein wesentlicher Teil der Vereinfachung, die mit der SSS-Methode erreicht werden soll, zu nichte gemacht würde. Mit der 50%-Regel können diese Probleme umgangen werden. Stammen bei einem Sportgeschäft nicht mehr als 50% des Gesamtumsatzes aus Vermietung oder Service/Reparaturen, ist der gesamte Umsatz mit dem SSS von 2,3% zu versteuern. Die Umsätze aus Vermietung und Service/Reparaturen sind im genannten Beispiel nicht zu addieren, um die 50%-Limite zu prüfen, weil für diese beiden Tätigkeiten unterschiedliche SSS gelten.



Nur Umsätze von Tätigkeiten, für die der **gleiche SSS** gilt, sind bei der Abklärung der 50%-Regel zu addieren.³¹

Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch eine branchenfremde Tätigkeit aus, gilt für diese Tätigkeit die 10%-Limite. Dies wäre beispielsweise bei einem Sportgeschäft der Fall, das auch noch Umsätze aus dem Vermieten von Ferienwohnungen oder dem Betreiben eines Tea-Rooms erzielt.

³⁰ Praxispräzisierung

³¹ Praxispräzisierung



Sobald die 50%-Limite überschritten ist, gelangen für die einzelnen Tätigkeiten die allgemeinen **Zuteilungskriterien** gemäss Ziff. 14.2.2. zur Anwendung.³²

Beispiel 1: Sportgeschäft mit Tea-Room

Zur Abklärung, ob die 50%-Limite überschritten wurde, ist in einem solchen Fall nicht der Gesamtumsatz sondern nur der Umsatz des Sportgeschäfts heranzuziehen. Gemäss nachfolgender Tabelle übersteigen die Umsätze aus der Vermietung von Sportartikeln 50% des Sportgeschäfts-Umsatzes. Folglich ist der SSS von 3,5% zuzuteilen (☞ zusätzliche Varianten B und C in der Tabelle). Für das Tea-Room ist in jedem Fall obligatorisch der SSS von 5,2% anzuwenden. Da es sich um eine branchenfremde Tätigkeit handelt, gilt die 10%-Regel.

Da die 50%-Limite überschritten ist, gelangen für den Handel mit Sportkleidern und für die Service-/Reparaturleistungen die **üblichen Zuteilungskriterien** betreffend SSS zur Anwendung (☞ Ziff. 14.2.2). Die steuerpflichtige Person kann also aus den nachstehenden Varianten die für sie günstigste Methode wählen. Diese ist jeweils mindestens für ein ganzes Kalenderjahr anzuwenden. Bei Variante C verzichtet die steuerpflichtige Person freiwillig auf die Zuteilung eines zweiten SSS.

	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS		
	in Fr.	in %	in %		A	B	C
Handel mit Sportkleidern und -artikeln	350'000	26,9%	31,8%	2,3%	3,5%	2,3%	5,2%
Vermietung von Sportartikeln	600'000	46,2%	54,6%	3,5%	3,5%	5,2%	5,2%
Service, Reparaturen an Sportartikeln	150'000	11,5%	13,6%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%
Tea-Room	200'000	15,4%		5,2%	5,2%	5,2%	5,2%
Massgebendes Total für 50%-Regel	1'100'000		100,0%				
Gesamtumsatz	1'300'000	100,0%					

* Saldosteuersatz für die einzelnen Tätigkeiten gemäss Ziff. 15.

Beispiel 2: Sportgeschäft mit Tea-Room

Übersteigen weder die Umsätze aus der Vermietung von Sportartikeln noch jene aus Service- und Reparaturarbeiten an Sportartikeln die 50%-Limite des Sportgeschäfts-Umsatzes, ist der ganze Sportgeschäfts-Umsatz mit dem SSS von 2,3% und der Tea-Room-Umsatz mit dem SSS von 5,2% abzurechnen (Variante A). Ebenfalls zulässig wäre, dass die steuerpflichtige Person freiwillig auf die Zuteilung eines zweiten, niedrigeren SSS verzichtet und den Gesamtumsatz ihres Unternehmens mit dem SSS von 5,2% deklariert (Variante B).

	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS	
	in Fr.	in %	in %		A	B
Handel mit Sportkleidern und -artikeln	350'000	30,5%	36,8%	2,3%	2,3%	5,2%
Vermietung von Sportartikeln	450'000	39,1%	47,4%	3,5%	2,3%	5,2%
Service, Reparaturen an Sportartikeln	150'000	13,0%	15,8%	5,2%	2,3%	5,2%
Tea-Room	200'000	17,4%		5,2%	5,2%	5,2%
Massgebendes Total für 50%-Regel	950'000		100,0%			
Gesamtumsatz	1'150'000	100,0%				

* Saldosteuersatz für die einzelnen Tätigkeiten gemäss Ziff. 15.

Weitere Beispiele

- *Mechanische Werkstätte (50%-Regel für Handelsumsätze und Lohnarbeiten):*

Es gilt der SSS von 4,6%. Ein zweiter SSS von 6,0% für Lohnarbeiten kommt zur Anwendung, sofern der damit erzielte Umsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht. Übersteigen die Handelsumsätze 50% des Gesamtumsatzes, kann hierfür ein zweiter SSS von 2,3% beantragt werden.

- *Drogerie (50%-Regel für Lieferung von Parfümeriewaren):*

Es gilt der SSS von 1,2%. Werden regelmässig mehr als 50% des Gesamtumsatzes mit dem Verkauf von Parfümerieartikeln erzielt, ist dieser Umsatzanteil mit dem SSS von 2,3% zu versteuern.

- *Auto-Carosseriespenglererei (50%-Regel für mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen, Pneu- und Autohandel):*

Es gilt der SSS von 4,6%. Übersteigt der Umsatz aus dem Handel mit Occasionswagen und aus mechanischen und elektrischen Arbeiten an Fahrzeugen gesamthaft regelmässig 50% des Gesamtumsatzes, kommt hierfür ein zweiter SSS von 3,5% zur Anwendung. Ausserdem ist bei den Gebrauchtfahrzeugen die Margenbesteuerung gemäss Artikel 35 MWSTG anwendbar (☞ Ziff. 9). Werden mehr als 50% des Gesamtumsatzes mit Pneuhandel erzielt, kann hierfür ein zweiter SSS von 2,3% beantragt werden.

- *Radio-TV-Geschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen):*

Es gilt der SSS von 2,3%. Stammen regelmässig mehr als 50% des Umsatzes aus der Reparaturtätigkeit, ist hierfür ein zweiter SSS von 5,2% zuzuteilen. Stammen mehr als 50% des Umsatzes aus der Vermietung von Gegenständen und/oder dem Verkauf von gebrauchten Gegenständen, gilt hierfür der SSS von 3,5%.

- Bäckerei (50%-Regel für die Lieferung von Gegenständen, die zum Normal-satz steuerbar sind):

Es gilt der SSS von 0,6%. Nebst den Backwaren wird häufig auch mit zugekauften Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs gehandelt, teilweise auch mit alkoholischen Getränken. Stammen mehr als 50% des Gesamtumsatzes aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Zigaretten, ist hierfür ein zweiter SSS von 1,2% zuzuteilen. Übertrifft der Umsatz aus dem Handel mit anderen zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen die 50%-Marke, gilt hierfür der SSS von 2,3%.

Wird neben der Bäckerei allerdings noch ein Tea-Room betrieben, ist diesbezüglich die 10%-Regel anzuwenden. Übersteigt also der Umsatz des Tea-Rooms regelmässig 10% des Gesamtumsatzes, gilt hierfür der SSS von 5,2%.

„Quartierladen (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normal-satz steuerbar sind)“. Es gilt der SSS von 0,6%.

Quartierladen	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS	
	in Fr.	in %	in %		A	B
Gegenstände zum reduzierten Satz	200'000	34,5%	34,5%	0,6%	1,2%	0,6%
Alkoholhaltige Getränke	160'000	27,6%	53,4%	1,2%	1,2%	2,3%
Zigaretten, Zigarren	150'000	25,8%		1,2%	1,2%	2,3%
Waschmittel, Körperpflegemittel u.dgl.	40'000	6,9%	12,1%	2,3%	2,3%	2,3%
Haushaltwaren (Pfannen, Batterien usw.)	30'000	5,2%		2,3%	2,3%	2,3%
Gesamtumsatz	580'000	100,0%				

* Saldosteuersatz für die einzelnen Tätigkeiten gemäss Ziff. 15.

Mit 53,4% ist die 50%-Limite überschritten, weshalb die üblichen Zuteilungskriterien gelten. Da der Anteil der Umsätze, für die der SSS von 2,3% gilt, mehr als 10% beträgt, ist der SSS von 2,3% obligatorisch anzuwenden.³³ Für die übrigen Umsätze kann die für die steuerpflichtige Person günstigste Variante gewählt werden (im Beispiel ist das Variante A).

14.4

Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumations-einrichtung³⁴

Imbissbars und Imbissstände mit **höchstens 20 Sitz- und/oder Stehplätzen** und **ohne organisatorische Trennung** der gastgewerblichen von den Take Away-Leistungen können 50% des Umsatzes zum SSS von 5,2% und 50% zum SSS von 0,6% abrechnen. Daneben besteht bei bestimmten Anlässen die Mög-

33 Würde der Anteil der Umsätze, für die der SSS von 2,3% gilt, unter 10% liegen könnten diese Umsätze zum SSS von 1,2% abgerechnet werden.

34 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

lichkeit, 80% der Umsätze mit dem SSS von 0,6% und 20% mit dem SSS von 5,2% abzurechnen (☞ Broschüre Hotel- und Gastgewerbe).

Imbissbars und Imbissstände mit mehr als 20 Sitz- und/oder Stehplätzen und ohne organisatorische Trennung haben den gesamten Umsatz zum SSS von 5,2% abzurechnen (☞ Stichwort „Restaurant“ unter Ziff. 15).

Imbissbars und Imbissstände mit höchstens 20 Sitz- und/oder Stehplätzen und mit organisatorischer Trennung der gastgewerblichen von den Take Away-Leistungen haben die gastgewerblichen Umsätze zum SSS von 5,2% und die Take Away-Umsätze mit dem SSS von 0,6% abzurechnen (☞ 10%-Regel gemäss Ziff. 14.2 bleibt vorbehalten).

☞ Näheres zur organisatorischen Trennung in der Broschüre Hotel- und Gastgewerbe.

14.5 **Sonderregelung für Lebensmittel- und Getränkeautomaten mit Konsumationseinrichtung³⁵**

Sind bei einem Getränke-/Lebensmittelautomaten Sitz- und/oder Stehplätze vorhanden, ist der Umsatz grundsätzlich zum SSS von 5,2% abzurechnen. Sind jedoch nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze vorhanden und befindet sich der Automat nicht in einem Hotelbetrieb, kann der Betreiber 50% des Automatenumsatzes mit dem SSS von 0,6% und 50% mit dem SSS von 5,2% abrechnen (☞ 10%-Regel gemäss Ziff. 14.2 bleibt vorbehalten).

15. **Saldosteuersätze nach Branchen / Tätigkeiten**

Gegenüber der ab 1. Juli 2004 gültigen Publikation werden in den nachfolgenden Listen diverse Begriffe genauer und ausführlicher umschrieben. So wird beispielsweise bei den Branchen, in denen die 50%-Regel zur Anwendung kommt, neu immer gesagt, für welche Teilbereiche diese Regel jeweils gilt. Solche Änderungen werden nicht als Praxispräzisierung gekennzeichnet. Begriffe hingegen, die in der bisherigen Publikation nicht enthalten waren, werden grau hinterlegt. Es wird jedoch darauf verzichtet, sie mit einer Fussnote zu versehen.

15.1 **Gliederung nach Saldosteuersätzen**

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ Ziff. 1.1).

Die nachfolgend aufgeführten SSS kommen – falls nicht speziell als Ausnahme bezeichnet – nur zur Anwendung, sofern im Preis der Leistung auch das Material eingeschlossen ist.



Stellt der Kunde dem Leistungserbringer das benötigte Material zur Verfügung (Akkordant, Anschläger, Lohnarbeiten usw.), kommt in der Regel der SSS von 6,0% zur Anwendung.

Beispiel

Die Küchenbau AG rechnet mit dem SSS von 3,5% ab. In der Regel kauft sie das Material zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10%. Die Küchenbau AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,0% zu beantragen.



Bei den Tätigkeiten und Branchen, die mit „(50%-Regel für ...)“ gekennzeichnet sind, kommt für die Zuteilung der SSS die 50%-Regel zur Anwendung (☞ Ziff. 14.3).

15.1.1

Saldosteuersatz 0,6%

Apotheke	(50%-Regel für Handel mit Parfümerieartikeln)
Arztpraxis	(Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial)
	(50%-Regel für andere zum Normalsatz steuerbare Leistungen)
Bäckerei	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Bibliothek	(Ausleihe von Büchern)
Blumengeschäft	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Buchhandel	
Buch-Verlag	(alle Einnahmen, ausser Inserateeinnahmen)
Dreschgenossenschaft für Erntearbeiten	(sofern Maschinenvermietung: 3,5%)
Dünger-Handel	
Dünger-Herstellung	
Futtermittel-Handel	
Futtermittel-Herstellung	
Gemüsehandel	
Getränkhandel	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Heizölhandel	
Käserei	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Kiosk	(alle Umsätze ausser Provisionseinnahmen)
	(☞ Ziff. 14.2.1)

Kolonialwarenhandel	(Quartierladen) (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Konditorei	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Landwirtschaftliche Genossenschaft	(50%-Regel für Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	(für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten mit eigenen Maschinen)
Lebensmittelfabrikation	
Lebensmittelhandel	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Markt-Kaufleute	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind) ³⁶
Maschinengemeinschaft	(für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten; werden die Maschinen jedoch vermietet: 3,5%)
Maschinengenossenschaft	(für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten; werden die Maschinen jedoch vermietet: 3,5%)
Metzgerei	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Molkerei	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Mühle	
Pferdehandel	
Pizza-Kurier	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Quartierladen	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Reisebüro	(reiner Retailer)
Take Away	(ohne Konsumationsmöglichkeit) (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
Tierarztpraxis	(für Medikamenten- und Tierfuttermittelverkauf)
Treibstoffverkauf	(im eigenen Namen)
Zeitschriftenverlag	(alle Einnahmen, ausser Inserateinnahmen)
Zeitungsverlag	(alle Einnahmen, ausser Inserateinnahmen)
Zoo-Handlung	(Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen)

³⁶ Praxisänderung per 1. Januar 2008, bisher 2,3%

15.1.2 Saldosteuersatz 1,2%

Automobile	(ausschliesslich für Handel mit Neuwagen)
Brauerei	(Brauen von alkoholfreiem Bier)
Buch-Antiquariat	(Handel mit gebrauchten Büchern)
Buchbinderei	(Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Büchern)
Bücherrestaurationsatelier	
Computerhardware- und softwarehandel	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Drogerie	(50%-Regel für Lieferung von Parfümeriewaren)
Hufschmiede	
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	(für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten ohne eigene Maschinen)
Lohnmetzger	(Störmetzger)
Lohnmosterei	(für Süssmost)
Raucherwarenhandel	(alle Umsätze ausser Provisionsseinnahmen) (☞ Ziff. 14.2.1)
Spirituosen- und Weinhandel	
Tierarztpraxis	(Behandlung von Vieh)
Wein- und Spirituosenhandel	

15.1.3 Saldosteuersatz 2,3%

Baumaschinen- und Baugerätehandel	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Baumaterialhandel	
Beherbergung	(in Hotellerie, Parahotellerie; für Übernachtung mit Frühstück)
Bijouterie- / Uhrengeschäft	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten)
Boote und Zubehör	(nur Handel)
Büromaschinen-Handel	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Camping	(für sämtliche campingbezogene Tätigkeiten ohne Restauration; hierfür ist ein zweiter SSS von 5,2% zu beantragen)
Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft	
Ferienwohnungsvermietung	

Fotogeschäft	(50%-Regel für alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen)
Gas in Flaschen	(Handel mit Propan, Butan usw.)
Generalunternehmen im Baugewerbe	(gilt nur bei Lieferung aufgrund eines GU-Vertrags, nicht jedoch bei Eigenverbrauch)
Geschenk- und Souvenirartikelhandel	
Gravier-Atelier	(Handel mit Gegenständen, selbst wenn diese noch graviert werden; gesonderte Fakturierung notwendig, sonst alles zu 6,0%)
Handelsbetrieb Haushaltartikel- und Eisenwarengeschäft Haushaltgeräte-Handel	(reiner Handel, soweit nicht anderswo genannt)
	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Holz aus eigenem Wald	(sofern nach Art. 27 MWSTG für den Verkauf optiert wurde)
Holzhandel	
Hotel	(für Übernachtung mit Frühstück)
Inneneinrichtungs-Handel	(50%-Regel für Herstellungsarbeiten)
Konfektionsgeschäft	(Handel mit Bekleidung)
Kosmetische Produkte	(Handel)
Landmaschinen	(sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
Möbelgeschäft	
Moto- und Velogeschäft	(für sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
Motoren-Handel	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Motorgeräte-Handel	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Musikinstrumenten-Handel	(50%-Regel für Reparaturen, Stimmen, Vermietungen sowie Handel mit Musikalien und gebrauchten Gegenständen)
Nähmaschinen-Handel	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Orientteppichhandel	
Papeterie	(50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind)
Parahotellerie	(für Übernachtung mit Frühstück)
Parfümerie	(Handel)

Pneu-Handel	(50%-Regel für Montage- und Reparaturarbeiten)
Radio- / TV-Geschäft	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Rollladen, Storen	(Lieferung inkl. Montage) (50%-Regel für Reparaturen)
Sanitätsgeschäft	(Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial usw.); (50%-Regel für Vermietungen und Reparaturen)
Schuhgeschäft	(nur Handel)
Souvenir- und Geschenkartikelhandel	
Sportgeschäft	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Storen, Rollladen	(Lieferung inkl. Montage) (50%-Regel für Reparaturen)
Teppichhandel	
Textilienhandel	
Tonträger	(Handel mit neuen CD's, Musikkassetten usw.)
TV- / Radiogeschäft	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
Uhren- / Bijouteriegeschäft	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten)
Velo- und Motogeschäft	(sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
Waffengeschäft	(50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten)
Zoo-Handlung	(Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen)

15.1.4 Saldosteuersatz 3,5%

Altmaterial	
Anhängerbau	
Antiquitätenhandel	
Apparatebau	
Auto-Elektro-Werkstatt	
Auto-Occasionshandel	
Auto-Reparaturwerkstätte	(50%-Regel für Carrosserie- und Automalararbeiten sowie Pneuhandel)
Autoverwertung	
Autowaschanlage	
Bestattungen	
Blitzschutzanlagen	(Lieferung mit Installation)
Boden- und Teppichbeläge	(Lieferrn mit Verlegen)
Bootsplatzvermietung	
Briefmarkenhandel	

Chemikalien	(Herstellung von)
Cheminée-Bau	
Dachdeckergeschäft	
Deckenverkleidungen	(Lieferung mit Montage von)
Drechserei	
Einrahmungen, Vergoldungsarbeiten	
Elektronik	(Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten usw.)
Energie	(Elektrizität, Gas, Fernwärme), Lieferung von
Entsorgungsleistungen	
Fahrzeugbau	(inkl. Handel)
Film- und Videoverleih	
Fitness-Center	(ohne Restauration)
Flugbetrieb	(Flüge mit Flugzeug, Helikopter, Ballon, Gleitschirm usw.)
Flugzeugunterhalt	
Galerie	(Handel im eigenen Namen)
Gebrauchtwarenhandel	
Glaseri	(Lieferung mit Einbau)
Goldschmiede-Atelier	
Hafnerei (Ofenbau)	
Heizungen und Lüftungen	(Lieferung mit Montage, Service)
Hörgeräte	(Verkauf mit Service, Beratung)
Innendekorationen / Sattlerei	(50%-Regel für Handelsumsätze)
Kabelnetzbetreiber	
Kälte-, Klimaanlage	(Lieferung mit Montage, Service)
Kaminsanierungen	
Kieswerk	
Klima-, Kälteanlagen	(Lieferung mit Montage, Service)
Kosmetische Produkte	(Herstellung)
Kostümverleih	
Küchenbau	(Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten; reine Anschläger: 6,0%)
Küferei	
Kunsthandel	(Handel im eigenen Namen)
Kunststoffe und Kunststoffwaren	(Herstellung)
Kürschnerei und Pelzhandel	(50%-Regel für Kürschnerarbeiten)
Lüftungen und Heizungen	(Lieferung mit Montage, Service)
Maschinenbau	
Metallbau	
Naturheilarzt	(für Heilmittelverkauf)
Oel- und Gasbrennerservice	(inkl. Installationen)
Ofenbau (Hafnerei)	
Optikergeschäft	(sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)

Orthopädische Werkstätte mit Handel	
Parkett	(Lieferrn mit Verlegen)
Parkplatzvermietung	
Pelzhandel und Kürschnerei	(50%-Regel für Kürschnerarbeiten)
Polsterei	
Reiseveranstalter	
Sägerei	
Sanitäre Installationen	(Lieferung mit Montage, Service, Reparaturen)
Sattlerei / Innendekorationen	
Sauna	(ohne Erotiksauna)
Schliess-/Sicherheitsanlagen	(Lieferung mit Montage; Nachmachen von Schlüsseln jedoch 5,2%)
Schlosserei	
Schmiede	
Schreinerei	
Second-Hand-Boutique	
Seilbahn	
Seilerei	
Silberschmuck-Herstellung	
Ski-Lift	
Solarium	
Spenglerei	
Sportanlagen	(Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn usw.; ohne Restauration)
Standbau	
Teppich- und Bodenbeläge	(Lieferrn mit Verlegen)
Unterlagsböden	
Vercharterung von mobilen Gegenständen aller Art	
Vergoldungs-, Einrahmungsatelier	
Verlag von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	(ohne Inserateerinnahmen)
Vermietung von Gegenständen aller Art	(soweit nicht anderswo genannt)
Videothek	
Wasseraufbereitungsanlagen	(Lieferung mit Montage, Service)
Zäune	(Herstellung; Lieferung mit Montage sowie Reparaturen)
Zimmerei	(50%-Regel für Reparaturen)

15.1.5 Saldosteuersatz 4,6%

Abbruchunternehmen
Abschleppdienst
Antennenbau

Auto-Carosseriespenglerei	(50%-Regel für mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen, Pneu- und Autohandel)
Auto-Malerei / -Spritzwerk	(50%-Regel für mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen, Pneu- und Autohandel)
Baggerunternehmen	
Baugeschäft	
Billardcenter	(ohne Restauration)
Bohrunternehmen	
Boote	(Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung)
Brauerei	(Brauen von alkoholhaltigem Bier)
Brennerei	(ohne Lohnbrennerei)
Bus- und Carunternehmen	
Décolletage	(Drehen, Fräsen, Bohren; Material zur Verfügung gestellt)
Druckerei	
Druckvorstufenbetrieb	
Elektroinstallationsgeschäft	
Filmproduktion	
Formenbau	
Forstunternehmen	(Akkordgruppen: 6,0%)
Fotograf	
Fotokopier	
Foto-Labor	
Foto-Lithos	
Fotoreporter ³⁷	
Foto-Satz	
Foto-Studio	
Galvanische Werkstätte	
Gartenbau	(für gesondert fakturierte Pflanzenlieferungen kann ein zweiter SSS von 0,6% beantragt werden)
Glasbläserei	
Grabstein-Bildhauerei	
Internet-Anbieter	(Provider)
Kanalisations-Reinigung und -Entleerung	
Kernbohrungen	
Klima-, Lüftungsanlagen	(Reinigen von)
Kurierdienst	
Lichtpausen	(Herstellung)
Lüftungs-, Klimaanlage	(Reinigen von)

37 Praxisänderung per 1. Januar 2008, bisher 5,2%

Mechanische Werkstätte	(50%-Regel für Handelsumsätze und Lohnarbeiten)
Musikautomaten	(Betreiben von)
Oberflächenveredelung	
Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhren- bestandteilen und Schmuck	
Orthopädische Werkstätte	(reine Herstellung)
Outdoor-Aktivitäten	(Anbieten von)
Paintball	(Anbieten von)
Perückenherstellung	
Plandruckerei	
Plattenlegerei	(Lohnarbeiten: 6,0%)
Sandstrahlerei	
Schädlingsbekämpfung	
Schaufensterdekorationatelier	
Schleifwerkstätte	
Schneeräumung	
Schweiss-, Lötwerkstätte	
Spielautomaten	(Geld-, Geschicklichkeits-), Betreiben von
Spielsalon	(ohne Restauration)
Strassenmarkierungsunternehmen	
Strassenreinigungsunternehmen	
Tankrevisionsunternehmen	
Textilveredelungsbetrieb	
Tonaufnahmestudio	
Transport von Gütern	
Traxunternehmen	
Verzinkerei	
Video-Studio	(Aufnahmen und Überspielungen)
Weinbaubetrieb	
Werkzeugbau	
Werkzeug-Schärferei	
Zügelunternehmen	
15.1.6 Saldosteuersatz 5,2%	
Änderungsatelier	(Schneiderei)
Antikschreinerei	
Aufbewahrungsleistungen	
Aufzüge	(Service, Unterhalt)
Bar	
Bautrocknung	
Beiz- / Polierwerkstatt	
Buchbinderei	(Binden von zum Normalsatz steuerbaren Broschüren usw.)

Camping	(nur Anteil Restauration; für sämtliche übrige campingbezogenen Tätigkeiten: 2,3%)
Chemische Reinigung	
Feuerlöscher	(Lieferung und Unterhalt)
Fugenabdichtungen	
Fusspflege / Pedicure	
Gastgewerblicher Betrieb	(für Leistungen, die nicht dem Sondersatz für Beherbergung unterliegen)
Geigenbau	
Gerüstbau	
Gipserei	
Glätterei / Wäscherei	(auch mit chemischer Reinigung)
Grafikatelier	
Herstellung von Gegenständen aller Art	(reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten jedoch: 6,0%)
Holzbildhauerei	
Holzschnitzerei	
Hotel	(für Leistungen, die nicht dem Sondersatz für Beherbergung unterliegen)
Hundezucht	
Internet-Café	
Isolierungen	
Kartographie	
Klavierstimmen	(inkl. Reparaturen)
Kosmetiksalon	
Kunsthandwerk	
Kürschnerei	
Labor	
Lagerung von Gegenständen aller Art	
Leitungsisolierungen	
Malerei / Tapeziererei	
Modellbau	
Modellschreinerei	
Musikinstrumentenbau	
Nachtclub	
Nagelstudio	
Orgelstimmen	(inkl. Orgelbau und Reparaturen)
Parahotellerie	(für Leistungen, die nicht dem Sondersatz für Beherbergung unterliegen)
Party-Service	(mit Serviceleistung beim Kunden)
Pedicure / Fusspflege	
Pferdepension	(Reitstall)
Polier- / Beizwerkstatt	
Radio-, Fernsehstudio	(für Werbeeinnahmen)

Reitstall	
Reparaturen aller Art	(soweit nicht anderswo genannt)
Restaurant	
Restaurationsatelier	
Schneiderei / Kleideränderungs- atelier	
Schriftenmalerei	
Schuhmacherei	(Reparaturen und Nachmachen von Schlüsseln)
Skiservice	
Steinbruch	
Stickerei	
Take Away	(mit Konsumationsmöglichkeit) (☞ Ziff. 14.4)
Tapeziererei / Malerei	
Taxiunternehmen	
Tea-Room	
Teppich- und Polsterreinigung	
Tierarztpraxis	(Behandlung von Kleintieren)
Tierheim	
Tierpräparations-Atelier	
Töpferei	
Uhrmacherei	(für Reparaturen)
Verlag	(für Inserateinnahmen)
Verpackungsleistungen	
Waffenmechanische Werkstätte	
Wäscherei / Glätterei	(auch mit chemischer Reinigung)
Weberei	
Werbeagentur	
Zahntechnisches Labor	
Zeitschriftenverlag	(für Inserateinnahmen)
Zeitungsverlag	(für Inserateinnahmen)
Zeltbau ³⁸	

15.1.7 Saldosteuersatz 6,0%

Aerobic u. dgl.	(Anbieten von; ohne eigenes Fitnessstudio)
Akkordunternehmen	(☞ auch landwirtschaftliche Lohnunternehmen)
Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten	(z.B. 0900-Nummer)
Anschläger	
Anwaltsbüro	
Aqua-Fit	(Anbieten von; ohne eigenes Schwimmbad)
Architekturbüro	
Bankdienstleistungen	
Berufssportler	

Betäubungsmittel	(Herstellung, Handel)
Body-Piercing	
Buchhaltungsbüro	
Coiffeursalon	
Detektei	
Dienstleistungen aller Art	
Dolmetscherleistungen	
Edelsteinfasserei	
EDV-Serviceleistungen/-Beratungen	
Eisenleger	(Akkordant)
Erotikdienstleistungen	
Erotiksauna	
Finanzdienstleistungen	
Forschung	
Galerie	(Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung)
Gebäudereinigungen	
Geometerbüro	
Gravier-Atelier	(ohne Handel)
Hauswartungen	
Hundesalon	
Informatikdienstleistungen	
Ingenieurbüro	
Innenarchitekturbüro	
Internet-Dienstleistungen	(Web Design, Hosting, Domain-Registrierung, Betreiben einer Datenbank usw.)
Kalibrieren von Gegenständen aller Art	
Kaminfeger-Geschäft	
Kanalfernsehen, Videoinspektionen	
Kinesiologiepraxis	
Kiosk	(nur Provisionseinnahmen) (☞ Ziff. 14.2.1)
Kunsthandel	(Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung)
Lizenzen	(Einnahmen aus)
Lohnarbeiten	(sofern zum Normalsatz steuerbar)
Lohnbrennerei	
Lohnsägerei	
Massagepraxen aller Art	
Messungen aller Art	
Naturheilarztpraxis	(für Behandlungen)
Niederspannungskontrollen	
Notariat	
Patente	(Einnahmen aus)

Personalverleih, Zurverfügung-
stellen von Personal

Publicrelations-Büro / PR-Tätig-
keiten

Raucherwarenhandel (nur Provisionseinnahmen)
(☞ Ziff. 14.2.1)

Rechte (Einräumen oder Übertragen von)

Reinigungsunternehmen
Software-Programmierungs-
unternehmen

Sponsoring (Einnahmen aus)

Tätowierungsstudio

Temporärfirma

Tiersalon

Treibstoffverkauf (auf Provisionsbasis)

Treuhandbüro

Übersetzungsbüro

Überwachungsfirma

Uhren, Uhrenteile (Montage von)

Unternehmensberatung

Vermittlung von Gegenständen
aller Art

Vermittlung von Liegenschaften

Vermögensverwaltung

Werbetextbüro

15.2 Alphabetische Gliederung nach Branchen / Tätigkeiten

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ Ziff. 1.1).

Die nachfolgend aufgeführten SSS kommen – falls nicht speziell als Ausnahme bezeichnet – nur zur Anwendung, sofern im Preis der Leistung auch das Material eingeschlossen ist.



Stellt der Kunde dem Leistungserbringer das benötigte Material zur Verfügung (Akkordant, Anschläger, Lohnarbeiten usw.), kommt in der Regel der SSS von 6,0% zur Anwendung.

Beispiel

Die Küchenbau AG rechnet mit dem SSS von 3,5% ab. In der Regel kauft sie das Material zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10%. Die Küchenbau AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,0% zu beantragen.



Bei den Tätigkeiten und Branchen, die mit „(50%-Regel für ...)“ gekennzeichnet sind, kommt für die Zuteilung der SSS die 50%-Regel zur Anwendung (☞ Ziff. 14.3).

- 4,6% Abbruchunternehmen
- 4,6% Abschleppdienst
- 6,0% Aerobic usw. (Anbieten von; ohne eigenes Fitnessstudio)
- 6,0% Akkordunternehmen (☞ auch landwirtschaftliche Lohnunternehmen)
- 3,5% Altmaterial
- 6,0% Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (z.B. 0900-Nummer)
- 5,2% Änderungsatelier (Schneiderei)
- 3,5% Anhängerbau
- 6,0% Anschläger
- 4,6% Antennenbau
- 5,2% Antikschreinerei
- 3,5% Antiquitätenhandel
- 6,0% Anwaltsbüro
- 0,6% Apotheke (50%-Regel für Handel mit Parfümerieartikeln)
- 3,5% Apparatebau
- 6,0% Aqua-Fit (Anbieten von; ohne eigenes Schwimmbad)
- 6,0% Architekturbüro
- 0,6% Arztpraxis (für Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial);
(50%-Regel für andere zum Normalsatz steuerbare Leistungen)
- 5,2% Aufbewahrungsleistungen
- 5,2% Aufzüge (Service, Unterhalt)
- 4,6% Auto-Carosseriespenglerei (50%-Regel für mechanische und elektrische
Arbeiten an Fahrzeugen, Pneu- und Autohandel)
- 3,5% Auto-Elektro-Werkstatt
- 4,6% Auto-Malerei / -Spritzwerk (50%-Regel für mechanische und elektrische
Arbeiten an Fahrzeugen, Pneu- und Autohandel)
- 1,2% Automobile (ausschliesslich für Handel mit Neuwagen)
- 3,5% Auto-Occasionshandel
- 3,5% Auto-Reparaturwerkstätte (50%-Regel für Carrosserie- und Automaler-
arbeiten sowie Pneuhandel)
- 3,5% Autoverwertung
- 3,5% Autowaschanlage
- 0,6% Bäckerei (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normal-
satz steuerbar sind)
- 4,6% Baggerunternehmen
- 6,0% Bankdienstleistungen
- 5,2% Bar
- 4,6% Baugeschäft

- 2,3% Baumaschinen- und Baugeräte-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
- 2,3% Baumaterialhandel
- 5,2% Bautrocknung
- 2,3% Beherbergung (in Hotellerie, Parahotellerie; für Übernachtung mit Frühstück)
- 5,2% Beiz- / Polierwerkstatt
- 6,0% Berufssportler
- 3,5% Bestattungen
- 6,0% Betäubungsmittel (Herstellung, Handel)
- 0,6% Bibliothek (Ausleihe von Büchern)
- 2,3% Bijouterie- / Uhrengeschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten)
- 4,6% Billardcenter (ohne Restauration)
- 3,5% Blitzschutzanlagen (Lieferung mit Installation)
- 0,6% Blumengeschäft (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
- 3,5% Boden- und Teppichbeläge (Liefen mit Verlegen)
- 6,0% Body-Piercing
- 4,6% Bohrunternehmen
- 4,6% Boote (Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung)
- 2,3% Boote und Zubehör (nur Handel)
- 3,5% Bootsplatzvermietung
- 1,2% Brauerei (Brauen von alkoholfreiem Bier)
- 4,6% Brauerei (Brauen von alkoholhaltigem Bier)
- 4,6% Brennerei (ohne Lohnbrennerei)
- 3,5% Briefmarkenhandel
- 1,2% Buch-Antiquariat (Handel mit gebrauchten Büchern)
- 1,2% Buchbinderei (Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Büchern)
- 5,2% Buchbinderei (Binden von zum Normalsatz steuerbaren Broschüren usw.)
- 1,2% Bücherrestaurationsatelier
- 6,0% Buchhaltungsbüro
- 0,6% Buchhandel
- 0,6% Buch-Verlag (alle Einnahmen, ausser Inserateeinnahmen)
- 2,3% Büromaschinen-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
- 4,6% Bus- und Carunternehmen
- 2,3% Camping (für sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne Restauration; hierfür ist ein zweiter SSS von 5,2% zu beantragen)
- 5,2% Camping (nur Anteil Restauration; für sämtliche übrigen campingbezogenen Tätigkeiten: 2,3%)
- 3,5% Chemikalien (Herstellung von)
- 3,5% Cheminée-Bau
- 5,2% Chemische Reinigung

- 6,0% Coiffeursalon
- 1,2% Computerhardware- und Software-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
- 3,5% Dachdeckergeschäft
- 3,5% Deckenverkleidungen (Lieferung mit Montage von)
- 4,6% Décolletage (drehen, fräsen, bohren; Material zur Verfügung gestellt)
- 6,0% Detektei
- 6,0% Dienstleistungen aller Art
- 6,0% Dolmetscherleistungen
- 3,5% Drechslerei
- 0,6% Dreschgenossenschaft für Erntearbeiten (sofern Maschinenvermietung: 3,5%)
- 1,2% Drogerie (50%-Regel für Lieferung von Parfümeriewaren)
- 4,6% Druckerei
- 4,6% Druckvorstufenbetrieb
- 0,6% Dünger-Handel
- 0,6% Dünger-Herstellung
- 6,0% Edelsteinfasserei
- 6,0% EDV-Serviceleistungen / -Beratungen
- 3,5% Einrahmungen, Vergoldungsarbeiten
- 6,0% Eisenleger (Akkordant)
- 2,3% Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft
- 4,6% Elektroinstallationsgeschäft
- 3,5% Elektronik (Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten usw.)
- 3,5% Energie (Elektrizität, Gas, Fernwärme), Lieferung von
- 3,5% Entsorgungsleistungen
- 6,0% Erotikdienstleistungen
- 6,0% Erotiksauna
- 3,5% Fahrzeugbau (inkl. Handel)
- 2,3% Ferienwohnungsvermietung
- 5,2% Feuerlöscher (Lieferung und Unterhalt)
- 3,5% Film- und Videoverleih
- 4,6% Filmproduktion
- 6,0% Finanzdienstleistungen
- 3,5% Fitness-Center (ohne Restauration)
- 3,5% Flugbetrieb (Flüge mit Flugzeug, Helikopter, Ballon, Gleitschirm usw.)
- 3,5% Flugzeugunterhalt
- 4,6% Formenbau
- 6,0% Forschung
- 4,6% Forstunternehmen (Akkordgruppen: 6,0%)
- 2,3% Fotogeschäft (50%-Regel für alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen)
- 4,6% Fotograf
- 4,6% Fotokopien

4,6%	Foto-Labor
4,6%	Foto-Lithos
4,6%	Fotoreporter ³⁹
4,6%	Foto-Satz
4,6%	Foto-Studio
5,2%	Fugenabdichtungen
5,2%	Fusspflege / Pedicure
0,6%	Futtermittel-Handel
0,6%	Futtermittel-Herstellung
3,5%	Galerie (Handel im eigenen Namen)
6,0%	Galerie (Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung)
4,6%	Galvanische Werkstätte
4,6%	Gartenbau (für gesondert fakturierte Pflanzenlieferungen kann ein zweiter SSS von 0,6% beantragt werden)
2,3%	Gas in Flaschen (Handel mit Propan, Butan usw.)
5,2%	Gastgewerblicher Betrieb (für Leistungen, die nicht dem Sondersatz für Beherbergung unterliegen)
6,0%	Gebäudereinigungen
3,5%	Gebrauchtwarenhandel
5,2%	Geigenbau
0,6%	Gemüsehandel
2,3%	Generalunternehmen im Baugewerbe (gilt nur bei Lieferung aufgrund eines GU-Vertrags, nicht jedoch bei Eigenverbrauch)
6,0%	Geometerbüro
5,2%	Gerüstbau
2,3%	Geschenk- und Souvenirartikelhandel
0,6%	Getränkhandel (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
5,2%	Gipserei
4,6%	Glasbläserei
3,5%	Glaserei (Lieferung mit Einbau)
5,2%	Glätterei / Wäscherei (auch mit chemischer Reinigung)
3,5%	Goldschmiede-Atelier
4,6%	Grabstein-Bildhauerei
5,2%	Grafikatelier
2,3%	Gravier-Atelier (Handel mit Gegenständen, selbst wenn diese noch graviert werden; gesonderte Fakturierung notwendig, sonst alles zu 6,0%)
6,0%	Gravier-Atelier (ohne Handel)
3,5%	Hafnerei (Ofenbau)
2,3%	Handelsbetrieb (reiner Handel, soweit nicht anderswo genannt)
2,3%	Haushaltartikel- und Eisenwarengeschäft
2,3%	Haushaltgeräte-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
6,0%	Hauswartungen

³⁹ Praxisänderung per 1. Januar 2008, bisher 5,2%

0,6%	Heizölhandel
3,5%	Heizungen und Lüftungen (Lieferung mit Montage, Service)
5,2%	Herstellung von Gegenständen aller Art (reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten jedoch: 6,0%)
2,3%	Holz aus eigenem Wald (sofern nach Art. 27 MWSTG für den Verkauf optiert wurde)
5,2%	Holzbildhauerei
2,3%	Holzhandel
5,2%	Holzschnitzerei
3,5%	Hörgeräte (Verkauf mit Service, Beratung)
5,2%	Hotel (für Leistungen, die nicht dem Sondersatz für Beherbergung unterliegen)
2,3%	Hotel (für Übernachtung mit Frühstück)
1,2%	Hufschmiede
6,0%	Hundesalon
5,2%	Hundezucht
6,0%	Informatikdienstleistungen
6,0%	Ingenieurbüro
6,0%	Innenarchitekturbüro
3,5%	Innendekorationen / Sattlerei (50%-Regel für Handelsumsätze)
2,3%	Inneneinrichtungs-Handel (50%-Regel für Herstellungsarbeiten)
4,6%	Internet-Anbieter (Provider)
5,2%	Internet-Café
6,0%	Internet-Dienstleistungen (Web Design, Hosting, Domain-Registrierung, Betreiben einer Datenbank usw.)
5,2%	Isolierungen
3,5%	Kabelnetzbetreiber
6,0%	Kalibrieren von Gegenständen aller Art
3,5%	Kälte-, Klimaanlage (Lieferung mit Montage, Service)
6,0%	Kaminfeger-Geschäft
3,5%	Kaminsanierungen
6,0%	Kanalfernsehen, Videoinspektionen
4,6%	Kanalisations-Reinigung und -Entleerung
5,2%	Kartographie
0,6%	Käserei (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normal-satz steuerbar sind)
4,6%	Kernbohrungen
3,5%	Kieswerk
6,0%	Kinesiologiepraxis
0,6%	Kiosk (alle Umsätze ausser Provisionseinnahmen); (☞ Ziff. 14.2.1)
6,0%	Kiosk (nur Provisionseinnahmen); (☞ Ziff. 14.2.1)
5,2%	Klavierstimmen (inkl. Reparaturen)
3,5%	Klima-, Kälteanlagen (Lieferung mit Montage, Service)
4,6%	Klima-, Lüftungsanlagen (Reinigen von)
0,6%	Kolonialwarenhandel (Quartierladen); (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normal-satz steuerbar sind)

0,6%	Konditorei (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
2,3%	Konfektionsgeschäft (Handel mit Bekleidung)
5,2%	Kosmetiksalon
2,3%	Kosmetische Produkte (Handel)
3,5%	Kosmetische Produkte (Herstellung)
3,5%	Kostümverleih
3,5%	Küchenbau (Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten; reine Anschläger: 6,0%)
3,5%	Küferei
3,5%	Kunsthandel (Handel im eigenen Namen)
6,0%	Kunsthandel (Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung)
5,2%	Kunsthandwerk
3,5%	Kunststoffe und Kunststoffwaren (Herstellung)
4,6%	Kurierdienst
5,2%	Kürschnerei
3,5%	Kürschnerei und Pelzhandel (50%-Regel für Kürschnerarbeiten)
5,2%	Labor
5,2%	Lagerung von Gegenständen aller Art
2,3%	Landmaschinen (sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
0,6%	Landwirtschaftliche Genossenschaft (50%-Regel für Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
1,2%	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten ohne eigene Maschinen)
0,6%	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten mit eigenen Maschinen)
0,6%	Lebensmittel fabrication
0,6%	Lebensmittelhandel (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
5,2%	Leitungsisolierungen
4,6%	Lichtpausen (Herstellung)
6,0%	Lizenzen (Einnahmen aus)
6,0%	Lohnarbeiten (sofern zum Normalsatz steuerbar)
6,0%	Lohnbrennerei
1,2%	Lohnmetzger (Störmetzger)
1,2%	Lohnmosterei (für Süssmost)
6,0%	Lohnsägerei
3,5%	Lüftungen und Heizungen (Lieferung mit Montage, Service)
4,6%	Lüftungs-, Klimaanlageanlagen (Reinigen von)
5,2%	Malerei / Tapeziererei
0,6%	Markt-Kaufleute (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind) ⁴⁰
3,5%	Maschinenbau

⁴⁰ Praxisänderung per 1. Januar 2008, bisher 2,3%

- 0,6% Maschinengemeinschaft (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten; werden die Maschinen jedoch vermietet: 3,5%)
- 0,6% Maschinengenossenschaft (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten; werden die Maschinen jedoch vermietet: 3,5%)
- 6,0% Massagepraxen aller Art
- 4,6% Mechanische Werkstätte (50%-Regel für Handelsumsätze und Lohnarbeiten)
- 6,0% Messungen aller Art
- 3,5% Metallbau
- 0,6% Metzgerei (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
- 2,3% Möbelgeschäft
- 5,2% Modellbau
- 5,2% Modellschreinerei
- 0,6% Molkerei (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
- 2,3% Moto- und Velogeschäft (für sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
- 2,3% Motoren-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
- 2,3% Motorgeräte-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
- 0,6% Mühle
- 4,6% Musikautomaten (Betreiben von)
- 5,2% Musikinstrumentenbau
- 2,3% Musikinstrumenten-Handel (50%-Regel für Reparaturen, Stimmen, Vermietungen sowie Handel mit Musikalien und gebrauchten Gegenständen)
- 5,2% Nachtclub
- 5,2% Nagelstudio
- 2,3% Nähmaschinen-Handel (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
- 3,5% Naturheilarzt (für Heilmittelverkauf)
- 6,0% Naturheilarztpraxis (für Behandlungen)
- 6,0% Niederspannungskontrollen
- 6,0% Notariat
- 4,6% Oberflächenveredelung
- 4,6% Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck
- 3,5% Öl- und Gasbrennerservice (inkl. Installationen)
- 3,5% Ofenbau (Hafnerei)
- 3,5% Optikergeschäft (sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
- 5,2% Orgelstimmen (inkl. Orgelbau und Reparaturen)
- 2,3% Orientteppichhandel
- 3,5% Orthopädische Werkstätte mit Handel
- 4,6% Orthopädische Werkstätte (reine Herstellung)
- 4,6% Outdoor-Aktivitäten (Anbieten von)

4,6%	Paintball (Anbieten von)
2,3%	Papeterie (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind)
2,3%	Parahotellerie (für Übernachtung mit Frühstück)
5,2%	Parahotellerie (für Leistungen, die nicht dem Sondersatz für Beherbergung unterliegen)
2,3%	Parfümerie (Handel)
3,5%	Parkett (Liefern mit Verlegen)
3,5%	Parkplatzvermietung
5,2%	Party-Service (mit Serviceleistung beim Kunden)
6,0%	Patente (Einnahmen aus)
5,2%	Pedicure / Fusspflege
3,5%	Pelzhandel und Kürschnerei (50%-Regel für Kürschnerarbeiten)
6,0%	Personalverleih, Zurverfügungstellen von Personal
4,6%	Perückenherstellung
0,6%	Pferdehandel
5,2%	Pferdepension (Reitstall)
0,6%	Pizza-Kurier (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
4,6%	Plandruckerei
4,6%	Plattenlegerei (Lohnarbeiten: 6,0%)
2,3%	Pneu-Handel (50%-Regel für Montage- und Reparaturarbeiten)
5,2%	Polier- / Beizwerkstatt
3,5%	Polsterei
6,0%	Publicrelations-Büro / PR-Tätigkeiten
0,6%	Quartierladen (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
2,3%	Radio- / TV-Geschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
5,2%	Radio-, Fernsehstudio (für Werbeeinnahmen)
1,2%	Raucherwarenhandel (alle Umsätze ausser Provisionseinnahmen); (☞ Ziff. 14.2.1)
6,0%	Raucherwarenhandel (nur Provisionseinnahmen); (☞ Ziff. 14.2.1)
6,0%	Rechte (Einräumen oder Übertragen von)
6,0%	Reinigungsunternehmen
0,6%	Reisebüro (reiner Retailer)
3,5%	Reiseveranstalter
5,2%	Reitstall
5,2%	Reparaturen aller Art (soweit nicht anderswo genannt)
5,2%	Restaurant
5,2%	Restaurationsatelier
2,3%	Rollladen, Storen (Lieferung inkl. Montage); (50%-Regel für Reparaturen)
3,5%	Sägerei
4,6%	Sandstrahlerei
3,5%	Sanitäre Installationen (Lieferung mit Montage, Service)

2,3%	Sanitätsgeschäft (Gehhilfen, Rollstühle, Verbandsmaterial, Badehilfen usw.) (50%-Regel für Vermietungen)
3,5%	Sattlerei / Innendekorationen
3,5%	Sauna (ohne Erotiksauna)
4,6%	Schädlingsbekämpfung
4,6%	Schaufensterdekoriationsatelier
4,6%	Schleifwerkstätte
3,5%	Schliess-/Sicherheitsanlagen (Lieferung mit Montage; Nachmachen von Schlüsseln jedoch 5,2%)
3,5%	Schlosserei
3,5%	Schmiede
4,6%	Schneeräumung
5,2%	Schneiderei / Kleideränderungsatelier
3,5%	Schreinerei
5,2%	Schriftenmalerei
2,3%	Schuhgeschäft (nur Handel)
5,2%	Schuhmacherei (Reparaturen und Nachmachen von Schlüsseln)
4,6%	Schweiss-, Lötwerkstätte
3,5%	Second-Hand-Boutique
3,5%	Seilbahn
3,5%	Seilerei
3,5%	Silberschmuck-Herstellung
3,5%	Ski-Lift
5,2%	Skiservice
6,0%	Software-Programmierungsunternehmen
3,5%	Solarium
2,3%	Souvenir- und Geschenkartikelhandel
3,5%	Spenglerei
4,6%	Spielautomaten (Geld-, Geschicklichkeits-), Betreiben von
4,6%	Spielsalon (ohne Restauration)
1,2%	Spirituosen- und Weinhandel
6,0%	Sponsoring (Einnahmen aus)
3,5%	Sportanlagen (Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn usw.; ohne Restauration)
2,3%	Sportgeschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
3,5%	Standbau
5,2%	Steinbruch
5,2%	Stickerie
2,3%	Storen, Rollläden (Lieferung inkl. Montage); (50%-Regel für Reparaturen)
4,6%	Strassenmarkierungsunternehmen
4,6%	Strassenreinigungsunternehmen
0,6%	Take Away ohne Konsumationsmöglichkeit (50%-Regel für Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind)
5,2%	Take Away mit Konsumationsmöglichkeit (☞ Ziff. 14.4)
4,6%	Tankrevisionsunternehmen

5,2%	Tapeziererei / Malerei
6,0%	Tätowierungsstudio
5,2%	Taxiunternehmen
5,2%	Tea-Room
6,0%	Temporärfirma
3,5%	Teppich- und Bodenbeläge (Liefen mit Verlegen)
5,2%	Teppich- und Polsterreinigung
2,3%	Teppichhandel
2,3%	Textilienhandel
4,6%	Textilveredelungsbetrieb
0,6%	Tierarztpraxis (für Medikamenten- und Tierfuttermittelverkauf)
1,2%	Tierarztpraxis (Behandlung von Vieh)
5,2%	Tierarztpraxis (Behandlung von Kleintieren)
5,2%	Tierheim
5,2%	Tierpräparations-Atelier
6,0%	Tiersalon
4,6%	Tonaufnahmestudio
2,3%	Tonträger (Handel mit neuen CD's, Musikkassetten usw.)
5,2%	Töpferei
4,6%	Transport von Gütern
4,6%	Traxunternehmen
0,6%	Treibstoffverkauf (im eigenen Namen)
6,0%	Treibstoffverkauf (auf Provisionsbasis)
6,0%	Treuhandbüro
2,3%	TV- / Radiogeschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten, Vermietungen sowie Handel mit gebrauchten Gegenständen)
6,0%	Übersetzungsbüro
6,0%	Überwachungsfirma
2,3%	Uhren- / Bijouteriegeschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten)
6,0%	Uhren, Uhrenteile (Montage von)
5,2%	Uhrmacherei (für Reparaturen)
3,5%	Unterlagsböden
6,0%	Unternehmensberatung
2,3%	Velo- und Motogeschäft (sämtliche branchenübliche Tätigkeiten)
3,5%	Vercharterung von mobilen Gegenständen aller Art
3,5%	Vergoldungs-, Einrahmungsatelier
5,2%	Verlag (für Inserateinnahmen)
3,5%	Verlag von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind (ohne Inserateinnahmen)
3,5%	Vermietung von Gegenständen aller Art (soweit nicht anderswo genannt)
6,0%	Vermittlung von Gegenständen aller Art
6,0%	Vermittlung von Liegenschaften
6,0%	Vermögensverwaltung
5,2%	Verpackungsleistungen


4,6%	Verzinkerei
4,6%	Video-Studio (Aufnahmen und Überspielungen)
3,5%	Videothek
2,3%	Waffengeschäft (50%-Regel für Service- und Reparaturarbeiten)
5,2%	Waffenmechanische Werkstätte
5,2%	Wäscherei / Glätterei (auch mit chemischer Reinigung)
3,5%	Wasseraufbereitungsanlagen (Lieferung mit Montage, Service)
5,2%	Weberei
1,2%	Wein- und Spirituosenhandel
4,6%	Weinbaubetrieb
5,2%	Werbeagentur
6,0%	Werbetextbüro
4,6%	Werkzeugbau
4,6%	Werkzeug-Schärferei
5,2%	Zahntechnisches Labor
3,5%	Zäune (Herstellung; Lieferung mit Montage sowie Reparaturen); (50%-Regel für Reparaturen)
0,6%	Zeitschriftenverlag (alle Einnahmen, ausser Inserateeinnahmen)
5,2%	Zeitschriftenverlag (für Inserateeinnahmen)
0,6%	Zeitungsverlag (alle Einnahmen, ausser Inserateeinnahmen)
5,2%	Zeitungsverlag (für Inserateeinnahmen)
5,2%	Zeltbau ⁴¹
3,5%	Zimmerei
0,6%	Zoo-Handlung (Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen)
2,3%	Zoo-Handlung (Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen)
4,6%	Zügelunternehmen

15.3 In Auflistung nicht enthaltene Branchen / Tätigkeiten

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz (inkl. MWST) bis zu 3 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von nicht mehr als 60'000 Franken pro Jahr können mit SSS abrechnen. Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten nicht unter Ziff. 15.1 beziehungsweise 15.2 aufgeführt sind und die mit SSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

41 Praxispräzisierung, bisheriges Stichwort „Festhallen- und Gerüstbau“

Anhang 1: Muster der MWST-Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode

Abrechnungsperiode:		01.07.2007 - 31.12.2007	S 12/2007	
Einzusenden und zu bezahlen bis:		29.02.2008		
Valuta (Verzugszins ab):		29.02.2008		
MWST-Nr:		467 005		
Ref.-Nr:		2250		
<p>■ FIRMA MUSTER AG MUSTERWAREN MUSTERSTRASSE 99 9999 MUSTERHAUSEN</p>			<p>B <input type="checkbox"/></p>  <p>S12467005082250443101</p>	
I. UMSATZ				
Ziffer		Umsatz CHF (inkl. Steuer)	Umsatz CHF (inkl. Steuer)	
Total vereinbarte Entgelte (Rechnungsausgang) bzw. total vereinbarte Entgelte (Zahlungseingang: gemäss schriftlicher Bewilligung) sowie Subventionen und Spenden		010		Total Ziff. 010 und 020
Eigenverbrauch		020		030
Abzüge Exporte, Leistungen im Ausland und befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen		040		
Von der Steuer ausgenommene Umsätze, Subventionen, Spenden		043		
Entgeltminderungen bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (z.B. Skonti, Rabatte, Verluste)		044		Total Ziff. 040 bis 045
Diverses.....		045		050
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 030 abzüglich Ziff. 050)		060		
II. STEUERBERECHNUNG				
Steuerfakt gem. Berechnung		Umsatz CHF (inkl. Steuer)	Steuer CHF / Rp.	
Aufteilung Ziffer 060 nach Steuersatzkategorien				
Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch (1. Satz)		072		
Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch (2. Satz)		073		
Steuerbarer Gesamtumsatz (wie Ziff. 060)		080		
Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Wahl ohne Steuer)		090	7,6%	
Total Steuer		100	Steuer CHF / Rp.	
Steueranrechnung				
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050 / 055		112		Ziff. 112
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag		150		
Guthaben des Steuerpflichtigen		160		
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:				
Abrechnung erstellt durch (Name und Vorname / Buchhaltungsstelle)				
Ort und Datum		Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift	XXX / D_MWST Nr. 0445 / 08.07

Anhang 2: Anleitung zum Ausfüllen der MWST-Abrechnung bei Anwendung der Saldosteuersatz-Methode

A. Vorbemerkung

Die MWST-Abrechnung ist mit einem Barcode versehen und wird elektronisch erfasst. Es besteht deshalb aus technischen Gründen keine Möglichkeit, individuelle, von steuerpflichtigen Personen erstellte Computerausdrucke anzunehmen, selbst wenn sie in Form und Darstellung mit der offiziellen MWST-Abrechnung übereinstimmen.

B. Zweck

Diese Anleitung bezieht sich einzig auf die MWST-Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode.

Alle in der MWST-Abrechnung deklarierten Umsätze und Steuerbeträge sind anhand der Buchhaltung und weiteren Aufzeichnungen zu belegen. Diese Unterlagen sind während mindestens 10 Jahren (Art. 58 Abs. 2 MWSTG) aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV einzureichen.

Muss eine bereits eingereichte MWST-Abrechnung nachträglich korrigiert werden, kann dies der ESTV innerhalb der Verjährungsfrist (~~☞~~ Z 943 - 945) schriftlich oder mit einer Korrekturabrechnung gemeldet werden. Formulare für eine solche Korrekturabrechnung sind auf der Homepage der ESTV abrufbar. Ist die MWST für die betreffende Steuerperiode jedoch bereits durch einen Entscheid rechtskräftig festgelegt, kann keine Korrektur mehr vorgenommen werden.

Bei Verlust der MWST-Originalabrechnung kann telefonisch oder per E-Mail Ersatz bestellt werden.

C. MWST-Abrechnung

Die steuerbaren Entgelte, Eigenverbrauchswerte und Abzüge werden einschliesslich MWST (brutto) deklariert. Bei steuerbefreiten Leistungen ins Ausland und im Ausland oder bei Leistungen an Begünstigte nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG sowie bei von der MWST ausgenommenen Leistungen ist **keine** (fiktive) MWST hinzuzurechnen.

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in zwei Abschnitte (I. = Umsatz, II. = MWST-Berechnung).

I.

UMSATZ/ENTGELTE

- Artikel 5 Buchstabe a und b, Artikel 6 - 8, Artikel 11, 23 und 33 MWSTG;
- Z 23 - 25, 206 - 326, 683 - 708;
- Ziff. 3.1 und 3.2.

Folgende Umsätze müssen deklariert werden:

- Lieferungen im Inland inklusive Export (☞ Z 30 - 56, 368 - 370, 530 - 564);
- Dienstleistungen, bei denen der Ort im Inland ist (☞ Z 371 - 387);
- Dienstleistungen, bei denen der Ort im Ausland ist (☞ Z 371 - 387);
- Lieferungen im Ausland (☞ Z 579);
- Von der MWST ausgenommene Umsätze (☞ Z 580 - 682);
- Betriebsmittelverkäufe (☞ Z 294 - 297);
- Lieferungen von Münz- und Feingold gemäss Artikel 36 MWSTGV;
- Leistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

Ebenfalls zu deklarieren sind die erhaltenen Subventionen und Spenden sowie die Nichtumsätze wie Dividendenerträge, Verzugszinserträge und Schadenersatz.⁴²

Ziffer 010 Total vereinbarte beziehungsweise vereinnahmte Entgelte

- Artikel 44 MWSTG;
- Z 962 - 965.



Die Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten (Zahlungseingang) setzt eine schriftliche **Bewilligung** der ESTV voraus. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der ESTV abrufbar.

Ziffer 020 Eigenverbrauch

- Artikel 9 und Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG;
- Zweck der Besteuerung (☞ Z 428 - 469 und Ziff. 5);
- Wann tritt der Eigenverbrauch ein (☞ Z 503 - 510 und Ziff. 5);
- Berechnung der Eigenverbrauchssteuer (☞ Ziff. 5).

Der Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG ist mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten. **Der baugewerbliche Eigenverbrauch gemäss Artikel 9 Absatz 2 MWSTG hingegen ist zum bewilligten SSS abzurechnen** (im Falle der Anwendung von zwei SSS ist der höhere SSS anzuwenden).

Eigenverbrauch liegt zudem vor, wenn bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens der steuerpflichtige Empfänger die von ihm übernommenen Gegenstände oder Dienstleistungen nicht für einen steuerbaren Zweck verwendet (Art. 9 Abs. 3 MWSTG). Dieser Eigenverbrauch ist zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz steuerbar. Die Beträge sind jedoch nicht unter Ziffer 020 zu deklarieren sondern der ESTV schriftlich zu melden. Sie wird anschliessend eine Ergänzungsabrechnung ausstellen.

Die Ermittlung des Eigenverbrauchs wird detailliert dokumentiert (☞ Z 937 - 939).

☞ Mehr dazu in der Broschüre Eigenverbrauch.



In den Ziffern 040, 043, 044 und 045 dürfen nur solche Beträge aufgeführt sein, die auch in Ziffer 010 enthalten sind.

Ziffer 040 Leistungen im Ausland / steuerbefreite Inlandleistungen / Exportlieferungen / Dienstleistungen, bei denen der Ort der Dienstleistung im Ausland ist / Leistungen an Begünstigte nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG

- Artikel 14 Absatz 2 und 3, Artikel 19 Absatz 2 - 4 und Artikel 20 MWSTG;
- Ziff. 7 und 8.

Bei Abrechnung mit SSS ist es **erforderlich**, sämtliche Umsätze aus nachfolgenden Leistungen unter dieser Ziffer aufzuführen:

- Lieferungen im Ausland (☞ Z 579);
- steuerbare Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt (☞ Z 372 - 378);
- steuerbare Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG, die an Empfänger mit Sitz im Ausland erbracht werden (☞ Z 379 - 387);
- auf dem Auslandanteil bei Beförderungen von Personen über die Grenze (☞ Z 571 - 573);
- Beförderungen von Gegenständen und unverzollten Transitwaren vom Inland ins Ausland und umgekehrt (☞ Z 553 - 557);
- Lieferungen, die im Rahmen von Beförderungs- oder Versandreihengeschäften bei der Ausfuhr erzielt werden, sofern der Bezug steuerfrei erfolgte (☞ Z 531);

- Lieferungen und Dienstleistungen an diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen, wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, sofern der Ort der Leistung im Ausland liegt (☞ Z 574 - 576).

Bei Abrechnung mit SSS ist es **zulässig** die nachfolgenden Umsätze unter dieser Ziffer 040 aufzuführen. Mit diesem Vorgehen wird allerdings **unwiderruflich** auf eine Abgeltung der Vorsteuer verzichtet. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 112 der MWST-Abrechnung ist in diesem Fall nicht möglich.

- Umsätze aus der Ausfuhr von Gegenständen (☞ Z 530 - 552);
- Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen an diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen, wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, sofern der Ort der Leistung im Inland liegt (☞ Z 574 - 576).

Ziffer 043 Von der MWST ausgenommene Umsätze / Subventionen und Spenden

- Artikel 18, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b und c, Artikel 38 Absatz 8 MWSTG;
- Z 407 - 411, 580 - 682;
- Ziff. 3.2

Die in Ziffer 010 enthaltenen, nach Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommenen Umsätze sowie die erhaltenen Subventionen und Spenden sind unter dieser Ziffer aufzuführen.

Dies gilt auch für die Umsätze aus Leistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht wurden.

Ziffer 044 Entgeltsminderungen auf steuerbaren Umsätzen

- Artikel 44 Absatz 2 MWSTG;
- Z 251 - 254.

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten können Entgeltsminderungen wie beispielsweise Rabatte, Skonti und Verluste auf **steuerbaren Umsätzen** hier in Abzug gebracht werden. Gewährte Umsatzboni und andere nachträgliche Rabattvergü-

tungen können ungeachtet der Abrechnungsart abgezogen werden.⁴³

Ziffer 045 Diverses

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht den Ziffern 040 bis 044 zugeteilt werden können. Es betrifft dies insbesondere die Umsätze aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold sowie Nichtumsätze wie Dividendenerträge, Verzugszinserträge und Schadenersatz.⁴⁴



Das Total der unter den Ziffern 072 und 073 deklarierten Umsätze entspricht dem in Ziffer 060 aufgeführten steuerbaren Gesamtumsatz.

II. MWST-Berechnung

Ziffer 072 1. bewilligter SSS gemäss Unterstellungserklärung

- Z 949;
- Ziff. 15.1 und 15.2.

Der Umsatz **einschliesslich** MWST wird mit dem bewilligten SSS multipliziert. Dies gilt auch für Umsätze, bei denen die Margenbesteuerung angewandt wird (☞ Ziff. 9.2 sowie nachstehende Ziffer 112).

Ziffer 073 2. bewilligter SSS gemäss Unterstellungserklärung

- Z 949;
- Ziff. 15.1 und 15.2.

Der Umsatz **einschliesslich** MWST wird mit dem bewilligten SSS multipliziert. Dies gilt auch für Umsätze, bei denen die Margenbesteuerung angewandt wird (☞ Ziff. 9.2 sowie nachstehende Ziffer 112).

Ziffer 090 Bezug von steuerbaren Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

(Wert ohne MWST)

- Artikel 5 Buchstabe d, Artikel 10 und Artikel 24 MWSTG;
- Z 512 - 521;
- Ziff. 3.3.

Bezüge von steuerbaren Dienstleistungen von im Inland nicht steuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz im Ausland von mehr als

⁴³ Praxispräzisierung

⁴⁴ Praxispräzisierung

10'000 Franken pro Kalenderjahr sind zum Normalsatz abzurechnen.

Die Grenze von 10'000 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist auf dem gesamten Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST geschuldet und nicht nur auf dem die 10'000 Franken übersteigenden Teil.

Ziffer 112 Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050 sowie Formular Nr. 1055

- Ziff. 7.1, 8 und 9;
- Anhang 4 und 5 dieser Broschüre.

Die auf der Ausfuhr von Gegenständen sowie auf Leistungen an Begünstigte nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG, bei denen der Ort im Inland ist, lastende MWST kann mit dem Formular Nr. 1050 berechnet und unter dieser Ziffer geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Umsätze nicht bereits unter Ziffer 040 in Abzug gebracht worden sind. Das Formular ist auf der Homepage der ESTV abrufbar und wird der MWST-Abrechnung beigelegt.

Die Ausfuhr von Gegenständen wird mit der Veranlagungsverfügung der EZV dokumentiert.⁴⁵

Wird die **Margenbesteuerung** auf den **Inlandumsätzen** angewandt, sind diese Umsätze zunächst unter Ziffer 072 beziehungsweise 073 mit dem bewilligten SSS zu versteuern. Mit Hilfe des Formulars Nr. 1055 ist die Differenz zwischen der MWST auf dem Umsatz und der MWST auf der Marge zu berechnen. Der Differenzbetrag kann unter dieser Ziffer geltend gemacht werden. Das Formular ist auf der Homepage der ESTV abrufbar und wird der MWST-Abrechnung beigelegt.

Kommen beide Formulare (Nr. 1050 und Nr. 1055) zur Anwendung, werden die Totale addiert und unter dieser Ziffer deklariert.

Die entsprechenden Belege (Veranlagungsverfügung der EZV, Form. Nr. 1070 bis 1079 für Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie, Unterlagen für die Anwendung der Margenbesteuerung) bewahrt die steuerpflichtige Person zusammen mit der Kopie der MWST-Abrechnung während minde-

stens 10 Jahren auf. Sie werden der ESTV nur auf deren ausdrückliches Verlangen eingereicht (Art. 58 Abs. 2 MWSTG).

Ziffer 150 An die ESTV zu zahlender Betrag

- Artikel 47 Absatz 1 - 2 MWSTG;
- Z 970.

Der Zahlungstermin (Valuta, Verzugszins ab) ist aus dem oberen Teil der MWST-Abrechnung ersichtlich. Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

Wird für die Zahlung nicht der Einzahlungsschein benützt, welcher der MWST-Abrechnung beigegefügt ist, sind mindestens die MWST-Nr. und Ref.-Nr. sowie der Zahlungsgrund (z.B. Abrechnungsperiode) anzugeben.

Die Zahlungen erfolgen auf das **Postcheckkonto 30-37-5** der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Bern.



Der aus der Differenz zwischen Ziffer 100 und Ziffer 140 resultierende Betrag darf nicht um allfällige Akontozahlungen herabgesetzt werden. Die Akontozahlungen dürfen nicht auf der MWST-Abrechnung erwähnt werden.

Ziffer 160 Guthaben der steuerpflichtigen Person

- Artikel 48 MWSTG;
- Z 971.

Übersteigt die unter Ziffer 112 angerechnete MWST die geschuldete MWST gemäss Ziffer 100, wird der Differenzbetrag unter dieser Ziffer eingesetzt. Der Überschuss wird in der Regel ausbezahlt. Wer der ESTV nicht bereits eine Auszahlungsadresse angegeben hat, legt der MWST-Abrechnung einen roten Einzahlungsschein bei (bitte keine orangen Einzahlungsscheine mit Referenznummern verwenden).

Erfolgt die Auszahlung des Überschusses später als 60 Tage nach Eintreffen der MWST-Abrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung bei der ESTV, wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins ausgerichtet. Dabei wird derselbe Zinssatz wie für den Verzugszins angewandt.




Die rechtsverbindlich unterschriebene MWST-Abrechnung wird innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingereicht. Dies gilt selbst dann, wenn weder Umsätze erzielt noch steuerbare Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen wurden.

Wer die Abrechnungs- und/oder Zahlungsfrist nicht einhalten kann, setzt sich frühzeitig mit der ESTV in Verbindung.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang 3: Muster der Unterstellungserklärung (Form. Nr. 1198)

Hauptabteilung Mehrwertsteuer



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Barcode enthält Stammdaten – bitte Formular nicht kopieren

Ihre Anschrift bitte in **Blockschrift** ausfüllen

MWST-Nr. _____

Ref.-Nr. _____

Saldosteuersätze

Unterstellungserklärung

Die unterzeichnete steuerpflichtige Person ist tätig als:
(Nennung der Tätigkeit; bei verschiedenen Tätigkeiten bitte alle aufzählen)

Der anzuwendende Saldosteuersatz beträgt somit _____ %

_____ % bei einem allfälligen zweiten Saldosteuersatz)

Sie verpflichtet sich, die in Artikel 45 und Artikel 59 MWSTG sowie in der Broschüre Saldosteuersätze aufgestellten Bedingungen zu befolgen. Sie nimmt insbesondere Kenntnis davon, dass frühestens nach **5 ganzen Kalenderjahren** zur effektiven Abrechnungsmethode gewechselt werden kann sowie dass bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen weder die Option nach Artikel 26 MWSTG noch die Gruppenbesteuerung nach Artikel 22 MWSTG möglich ist. Sie erklärt, im laufenden und kommenden Jahr voraussichtlich pro Jahr folgenden Umsatz zu erzielen (zutreffendes bitte ankreuzen)

- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 0,6% oder 1,2% bis max. 3 Mio. Franken
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 2,3% bis max. 2,61 Mio. Franken
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 3,5% bis max. 1,72 Mio. Franken
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 4,0% bis max. 1,31 Mio. Franken
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 5,2% bis max. 1,16 Mio. Franken
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 6,0% bis max. 1 Mio. Franken
- bei Anwendung von 2 Saldosteuersätzen beträgt der Gesamtumsatz nicht mehr als 3 Millionen Franken und die Steuerzahllast nicht mehr als 60'000 Franken, nämlich:

Umsatz	Fr. _____	zum Saldosteuersatz von _____ % = Steuer	Fr. _____
Umsatz	Fr. _____	zum Saldosteuersatz von _____ % = Steuer	Fr. _____
Total Umsatz	Fr. _____	Total Steuer	Fr. _____

Die unterzeichnete steuerpflichtige Person unterstellt sich dieser Regelung mit Wirkung ab: _____

Datum: _____ Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Dieses Formular ist innert 60 Tagen nach Erhalt der MWST-Nr. einzureichen.
(Unvollständig eingereichte oder nicht entsprechend unterzeichnete Erklärungen können leider nicht behandelt werden.)

Bewilligung

Die Anwendung des/der oben aufgeführten Saldosteuersatzes/-sätze wird bewilligt.

Bern, den _____ Abteilung Erhebung

ESTV / MWST 1 / 1
Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern

D_MWST Nr. 1198 / 03.08

Anhang 4: Muster des Beiblattes Export zur Saldosteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1050)



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Amministrazione federale da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Beiblatt Export zur Saldosteuersatz-Abrechnung

MWST-Nr. Ref.-Nr.

Abrechnungsperiode

Exportrechnung der deklarierten MWST auf:
- Exportlieferungen von Gegenständen (s. Ziff. 7 der Broschüre Saldosteuerersätze),
- im Inland erbrachten Leistungen an nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG begünstigte Einrichtungen und Personen, sofern das amtliche Formular verwendet wird.

Wir bestätigen, dass

- wir die unten aufgeführten Umsätze in der entsprechenden MWST-Abrechnung unter Ziffer 072 respektive 073 zum massgebenden bewilligten Saldosteuersatz deklariert haben, auf Verlangen vorlegen können,
- wir bei Rechnungen in fremder Währung nach Z. 208 - 210 der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer vorgegangen sind.

Bitte beachten: Lieferungen im Ausland (z.B. Pauschalbefrei), als im Ausland ausgeführt geltende Dienstleistungen (Ort der Dienstleistung liegt im Ausland) sowie grenzüberschreitende Beförderungsleistungen im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen sind in der halbjährlichen MWST-Abrechnung unter Ziffer 010 zu deklarieren und unter Ziffer 040 abzubuchen. Solche Umsätze sind nicht in diesem Formular aufzuführen.

Kundenrechnungen		Art der Gegenstände oder Dienstleistungen	Vereinbarte Entgelte in SFR. <small>(auch bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten massgebend)</small>	Steuerbetrag
Nr.	Datum			
			2,4% ¹⁾	7,6% ¹⁾
			3,6% ^{1) 2)}	
Total (unter Ziffer 112 der MWST-Abrechnung in Abzug zu bringen)				SFR.

¹⁾ Die MWST ist brutto zu berechnen (Multiplizieren: 2,4% = 2,3438% / 3,6% = 3,4749% / 7,6% = 7,0632%)

²⁾ Eine Steueranrechnung ist nur für diejenigen Beherbergungsleistungen möglich, welche an nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG begünstigte Einrichtungen und Personen erbracht werden

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Kürzungen der MWST injolge Minderung des Rechnungsbetrages (z.B. durch nachträgliche Rabatte, Skonti und Storm) sind wie folgt zu berücksichtigen:

a) Ist die betreffende Rechnung in dieser Aufstellung aufgeführt, so sind die gekürzten Beträge einzutragen;

b) War die betreffende Rechnung in einem früheren Anrechnungsantrag enthalten, so ist der entsprechende Abzug - unter Angabe der zugrunde liegenden Rechnung - am Schluss der Aufstellung vorzunehmen.


Schwarzwaldstrasse 50, CH-3003 Bern

<http://www.estv.admin.ch>

D. MWST-Nr. 1050 / 03.08



Anhang 5: Muster des Beiblattes Margenbesteuerung zur Saldosteuerersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1055)



Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni-AFC
Amministrazione federale da taglia AFT

Beiblatt Margenbesteuerung zur Saldosteuerersatz-Abrechnung

MWST-Nr.

Ref.-Nr.

Abrechnungsperiode

Steueranrechnung

Umsatz in Franken	Bewilligte Saldosteuersätze Abrechnung Ziffer 072 (2a)	Abrechnung Ziffer 073 (2b)	Marge in Franken Saldosteuerersatz auf Marge 6,0% (4)	Differenz (Gutschrift) (2a/2b) ./ (4)
(1)		(2b)	(4)	
Total (auf Ziffer 112 der MWST-Abrechnung zu übertragen)				

- Will die steuerpflichtige Person auf gebrauchten Gegenständen, die für den steuerbaren Wiederverkauf im Inland bezogen wurden, die Margenbesteuerung anwenden, darf sie in der Rechnung nicht auf die MWST hinweisen;
- Sie hat für die in dieser Abrechnungsperiode verkauften Gegenstände, bei welchen sie die Margenbesteuerung anwenden kann und will, den Gesamtsatz und die Gesamtmarke zu ermitteln. Übersteigt der Ankaufspreis eines Gegenstands den Verkaufspreis, so ist als Marge Fr. 0,00 einzusetzen. Dazu hat die steuerpflichtige Person alle diese Gegenstände in einer Liste einzeln aufzuführen (= Beispiel unter Ziff. 9.2.1 der Broschüre Saldosteuerersatz), welche sie zusammen mit dem Doppel der Semesterabrechnung während mindestens 10 Jahren aufzubewahren hat (Art. 58 Abs. 2 MWSTG). Werden ihr zwei Saldosteuersätze bewilligt, hat sie dies aufgeteilt nach den beiden Saldosteuerätzen zu tun;
- Sie hat alsdann ihre gesamten Umsätze vollumfänglich unter Ziffer 010 der MWST-Abrechnung aufzuführen und unter Ziffer 072 und/oder 073 mit dem bewilligten Saldosteuerersatz zu versteuern;
- Anschliessend hat sie das vorliegende Formular – gemäss Beispiel unter Ziff. 9.2.1 der Broschüre Saldosteuerersatz – vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterzeichnen. Das Total kann sie auf Ziffer 112 der MWST-Abrechnung übertragen;
- Das Formular ist auch anwendbar bei Gegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben und ausschliesslich im Inland verkauft werden. Über das Vorgehen in diesen Fällen orientiert Ziff. 9.2.2 der Broschüre Saldosteuerersatz.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern

<http://www.estv.admin.ch>

D_MWST Nr. 1055 (03/08)

Anhang 6: Übersichtstabelle baugewerblicher Eigenverbrauch

Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG

bei Anwendung der Saldosteuersatz-Methode (☞ Ziff. 5.2)

Sind die folgenden 3 Voraussetzungen gemeinsam erfüllt?¹

1. Mit Ausnahme der allfällig selber vorgenommenen Überwachungstätigkeiten (Bauherrenaufsicht) werden sämtliche Leistungen an den Bauwerken, d.h. auch die eigentliche Bauführung/-leitung, durch Dritte erbracht.
2. Keine Bereitschaft, Arbeiten an Bauten für fremde Rechnung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
3. Keine Zurverfügungstellung von Waren/Materialien und/oder Infrastruktur.

ja

Kein Eigenverbrauch
nach Artikel 9 Absatz 2
MWSTG

nein

Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG
d.h. Besteuerung zum bewilligten SSS der

- **selbst ausgeführten Arbeiten inklusive Material und Dienstleistungen**
(zum Preis wie für unabhängige Dritte [inkl. MWST])
- **von Nicht-Steuerpflichtigen bezogenen Gegenstände, Bauleistungen und Planungsleistungen**
(zum Bezugspreis)

Nicht Teil der Bemessungsgrundlage sind hingegen der Wert des Bodens, die steuerbelastet bezogenen Leistungen sowie die **Gebühren, Versicherungen und Zinsen.**²

¹ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

² Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005